

Hexenprozesse in Neuerburg

Unter den Hexen, welche in Neuerburg eine besondere Rolle spielten, steht an erster Stelle die Frau Priken Magdalena. Über sie brachte die Zeitschrift "Philantrop", 1844 Nr. 45 folgenden Aufsatz.

Die Hexe von Neuerburg

Die fürstliche Familie von Leuchtenberg stand im Beginn des 17-Jahrhunderts wegen der Verheiratung des Landgrafen Wilhelm Georg mit der Gräfin Trika von Manderscheid aus der sogenannten Virneburgischen Linie mit dem in der Tifel sehr ausgedehnten Stamme der Grafen von Manderscheid in enger Verbindung. Infolgedessen hielt sich im Winter des Jahres 1613 auf dem Schlosse zu Neuerburg, welches im Besitz der letztgenannten Herrschaft war, die junge Gräfin Claudia von Leuchtenberg auf. Das edele Fräulein starb daselbst in der schönsten Blüte ihrer Jahre eines plötzlichen, durch keine anhaltende Krankheit herbeigeführten Todes, und der Umstand, daß in derselben Nacht, da die Gräfin so früh von ihrem Geschick ereilt wurde, in gewaltiger Sturm in dem Tal gehaust und die zum Schloßgemach des Fräulein führende Zimmertür sich mehrfach und unerklärlicherweise geöffnet hatte, daß ferner der Ortsbader eidlich ausgesagt, in dem Leichnam der Gräfin befände sich Gift, ließ bald die Vermutung aufkommen, ein schon lange im Geruche der Hexerei stehendes Weib sei an dem urplötzlichen Tode des Edelfräuleins Schuld, und dasselbe wurde vor das über Tod und Leben entscheidende Hochgericht von Neuerburg beschieden, wo die Verklagte folgendes Geständnis ablegte:

"Es schwebten ihr alle begangenen Hexentaten so traumhaft und in unklaren Bildern vor der Seele, daß sie unmöglich deutlich angeben könne, ob sie eigentlich blos im Geiste oder auch leiblich an den Zauberwerken beteiligt sei; es dünke ihr jedoch, als ob sie in ihrem irdischen Leibe bei den Versammlungen erschienen sei. Es seien ungefähr 4 Jahre, daß sei sie in voller Betrübniß in dem nahen Müllerbüsch gewesen, und zu ihr sei ein ganz freundlicher schwarz gekleideter Mann gekommen und habe sie aufgefordert, Gott ab und ihm zuzuschwören gegen Versprechung reichlicher Belohnung in allen Gütern und Freuden dieses Lebens. Sie habe getan, was er ihr befohlen habe und sei mehrmals auf Sinspelter Poll gewesen, wo sie allesamt rücklings mit Ruten ~~ins~~ Wasser geschlagen hätten, um zur Verderbung der Früchte und des Obstes Nebel und Frost zu erzeugen. Jeden Donnerstag sei ihr Buhle zu ihr gekommen und habe sie auf einem schwarzen Bock zum Schornstein heraus geführt, und nachdem sie auf dem Dachwerk des obersten Stadtpförtleins ausgeruht, hätten sie auf dem Tanzplatze am Müllerbüsch gar herrlich und in Freuden gelebt. Die Ausgezeichneten und Vornehmsten unter ihnen seien in einer mit gewaltigen Pferden bespannten goldenen Kutsche zum Tanzplatz gefahren. In der Nacht vom 23. Januar hätten sie allda in zahlreicher Versammlung beraten und beschlossen, das fürstliche Fräulein zu töten. Sie hätten auf dem Sanct Louis - Kirchhofe ein frisch geborenes und ungetauftes Kindlein ausgegraben und von demselben zu diesem Zwecke einen Trank bereitet. Die ganze Gesellschaft sei alsdann auf schwarzen Böcken zum Schloß gefahren; ein Teil des Schwarmes sei auf dem Gange vor dem Schlaggemach der Gräfin verblieben, der andere aber ins Zimmer gegangen und habe dem edelen Fräulein den tödlichen Trank aus einem großen schwarzen Becher eingegeben. Sie gab ganz deutlich den Ort an, wo sie vom Bock ab und wieder aufgesessen wäre, obgleich sie nie im Schlosse gewesen sei, und empfahl schließlich ~~xxx~~ Gott dem Allmächtigen ihre Seele. Die Unglückliche wurde dem Scheiterhaufen überliefert."

Anmerkungen zu Vorstehendem von Zimmer:

Anno 1610 war der Fürst Wilhelm von Leuchtenberg schon auf Schloß Neuerburg. Er hatte die Erika, Tochter des Joachim von Manderscheid, geheiratet (1604). Damals (1610) wurden für die Haushaltung des Fürsten 17 der besten Hammel aus dem Hof Daudistel entnommen. Die Frau des Fürsten Wilhelm, Erika von Manderscheid, war 1576, wahrscheinlich im Monat März, zu Neuerburg geboren. Sie starb 1616. Die Person, welche das Fräulein (die Gräfin Claudia war die Schwester des Wilhelm von Leuchtenberg) umbrachte, war die Frau Pirken Magdalena. Nach Auszug (s. folgend) leugnete dieselbe anfangs alles. Sie hat später nach dem Berichte (Heidingers?) bekannt.

Als Zeugen, die gegen sie vor Gericht auftraten oder schon früher gegen sie Zeugnis abgelegt hatten, sind zu erwähnen:
1. Margaretha von Körperich. Diese sagt aus, Pirken Lena habe den Antrag der Ermordung des Fräuleins in der Hexenversammlung gemacht - wollte hierzu die Einwilligung Margaretha von Körperichs - Donnerstags Nacht seien sie mit ihren Böcken vom Mühlenbüsch aufs Schloß gefahren. Die Pirken Magdalena sei in die Kammer gegangen. Auszug Nr. 3 Hans Fassen Frau von Neuerburg. Diese sagt: Die Gesellschaft habe sich vor 4 Wochen resolviert, das Fräulein umzubringen. Pirken Magdalena habe den Trank in der Hand gehabt. Die Gesellschaft sei vom Mühlenbüsch ins Schloß gefahren und habe obgenanntes Werk verrichtet.

Auszug Nr. 6. Robens Margaretha sagt: Pirken Magdalena habe sie verführt. Als sie vom Mühlenbüsch ins Schloß gefahren, hätte Pirken Magdalena hinter ihr auf ihrem Bock gesessen. Pirken Magdalena sei mit andern in der Kammer gewesen, als man dem Fräulein den Trank eingeschüttet hätte.

Auszug Nr. 8. Hilger Peter, Bürger zu Neuerburg 1613 sagt: Vor etwa 4 Wochen seien sie auf dem Mühlenbüsch gewesen und etliche von der Gesellschaft hätten ein ungetauft Kind auf dem Louis-Kirchhofe ausgegraben und zu Pulver verbrannt. Er habe gesehen das Kind ~~er~~ verbrennen, und sei aus demselben ein Trank gemacht worden, womit das Jungfräulein umgebracht wurde. Hierbei sei Pirken Magdalena gewesen. Die Gesellschaft sei ins Schloß gefahren und Pirken Magdalena habe einen schwarzen Tank in der Hand gehabt." Hilger Peter bekannte so vor und nach der Tortur.

Auszug Nr. 9. Keller Maria von Neuerburg, diene anfangs in Vianden. Dieselbe sagt: Auf dem Tanzplatz sei auch Pirken Magdalena gewesen. Sie, Maria Keller, habe dort ihre Einwilligung dazu gegeben, daß Fräulein Tochter Maria Elisabeth umgebracht werde. Sie meint, die Verabredung sei mittwochs geschehen und donnerstags seien sie ins Schloß gefahren. Dabei sei Pirken Magdalena gewesen.

Auszug Nr. 7. Brau Els von Oberweis sagt, Behaftin oder Thielen Greth hätten das Kindchen in Händen gehabt und gesagt: Fühle, was das ein schwer Kindchen ist!

Amtliche Auszüge aus Neuerburger Hexenprozessakten

Extract aus Margaretha von Körperich criminalischem Prozeß und dem Bekenntnis so Lasters Zauberei halber behaftet und eingezogen.

Nr. 1. Bekennt unter andern uff Erfragung, woran sie erkennt, daß sie eine Zaubersch sei? Sagt, hab Gott dem Allmächtigen abgesagt und ein solches sei auf dem Mühlenbüsch geschehen. facta. Bekennt, mit uff Sinspelter Poll gewesen zu sein in Meinung, Wein Acker, Früchte zu vertreiben. Dabei sei gewesen Pirken Magdalena. Diese Pirken Magdalena habe ihr, Behaftin, auf dem Mühlenbüsch von dem Anschlag gesagt, die Fräulein umzubringen und an sie begehrt, ihren Willen dazu zu geben. Seien donnerstags zur Nacht, als sie das Fräulein umgebracht, mit ihren Bucken uff den hölzernen Genek gefahren. Unter anderen sei Pirken Magdalena mit in die Kammer zum Fräulein Bett gegangen.

Nr. 2 Praeparatorie Information gehalten uff heut den 28. Monat Juni 1613 uff Gesinnen und Anhalten Anwalt der durchlauchtigst hoh und wohlgeborenen gemeiner Manderscheid Virneburgische Herren zu der Neuerburg ratione officii Kläger eines und Catharina, ~~Bauki~~ Demoling Hansen Hausfrau, Laster der Zauberei verdächtigt, anderenteils durch Diederich Hoss, Maximini Pergener ----- alle Scheffen zu Neuerburg und Hupricht Zander, Richter Elias Andreas und Hans Polt, allesamt Scheffen zu Vianden und haben Zeugen nach geleistetem Eid deponirt wie folgt:

Diedrich von Kokhausen, jetzt Hans Schmitt, alias May Hans genannt, Bürgers zu Neuerburg Dienstknecht, seines Handwerks ein Schmied, Alters 25 Jahr ... geboten, beeydt, eaminirt und mündlich abgefragt spricht bei geleistetem Eid: "Wahr sei, er hab jüngst vergangenen Sonntag, 24 hujus, von Stephan Paulus, Bürger allhier zu Neuerburg verstanden, daß nemblich seine Mutter Catharina (Laster der) die verdächtige Hans Demoling Hausfrau Catharina, Laster der Zauberei schuldig sei denonziert und besagt. Sonsten habe er Zeuge von keimen weiteren gemeinen Geschrei zu Belast derselben nichts gehört. Sei seines Meisters nächste Nachbarin.. Spricht ferner, die verdächtige Catharina sei vorgestern 26 hujus um den Mittag in seines Zeugen Meisters Schmiede ungewöhnlicher Weise und unberufen kommen und hab etliche Kohlen in ihren Schooß genommen ~~und~~ dieselben in ihr Haus zu tragen. Und nachdem seines Zeugen Mitgesell Peter der Verdächtigen solches nit gestatten wille, anzeigend, warum sie solche Kohlen nehmen wolle, daß sie dieselben liegen lassen sollt. Hatte darauf die Verdächtige vor der Schmiede still gestanden sich zu bedenken. Danach wiederumb zurück in die Schmiede geben und die Kohlen wiederumb zum Haufen aus dem Schooß ausgeschütt, anzeigend, sie hätte keine mehr, ihren Schooß zu dem end ledig sei gewiesen. Solche Wort gülich ausgeredt. Un eine halbe Stund darnach er Zeug die Kohlen, so Verdächtige genommen ~~hab~~ gehabt, ins Feuer gelegt und dieselben angefangen zu brennen, hätte ihm Zeugen und seinem Mitgesellen Peter jedem einen die rechte Hand, worin sie den Hammer geführt und die Kohlen im Ofen, wie ihr Handwerk solches erfordert, zerschlagen, obwohl sie zuvor ganz gerade, frisch und gesund gewesen und fleißig

(fehlt Fortsetzung).

Nr. 3 Extract aus gewissen criminalischen Prozeß durch Richter und Scheffen der Herrschaft Neuerburg auf Anhalten des Herrn Amtmann zur Neuerburg Christoffeln de la Val gegen und wider Hans Fassen Frauen Maria zu der Neuerburg, Lasters Zauberei habber Behaftin anderen Teils.

Bekent wie sie vor zwei Jahren ungefährlich in dies Zauberei kommen. Abseins ihres Mannes hab der böß Feind sie verführt, als sie auf ihrem Bett gelegen. Bericht, daß sie ihm seinen Willen getan. Auch Gott dem Allmächtigen und seiner lieben Mutter ab und dem bößen Feind zugesagt. etc.

facta.

Bekant sei etlich Mal von ihrem Buhlen, dem bößen Feind uff die Dantz Platz geführt worden, soselbst sie zurückgebracht und hab die Gesellschaft vor 4 Wochen ungefähr sich daselbst resolvirt und beschlossen Ihre Erl. immich Tochter z unzubringen. Daselbst als gesehen Pirken Magdalena hab den Trank in ihrer Hand gehabt. Und sie die ganze Gesellschaft darnach vom Müllenbüsch herab zum Schloß eingefahren und obgenannt ihr Werk verrichtet.

homo.

Nr. 4 Zwischen Gruners Wilhelm von Koppescheid, Herrschaft Neuerburg, Formel Kläger an einem und Greins Ewa von Waxweiler, Zauberei halber Behaftin anderenteils.

Nach Übersehung der durch Scholtheis und Gericht für Neuerburg vermög Advis vom 12 hujus gegen Inhafting gepflogene Verhandlung und derselben getanes Bekenntnis auf alles der Gagner und reiflic überlegt die unterschriebenen hierzu autorisirte Advocatus 8 der Meinung und Gutdünken daß dieselbe Gericht Urteil spreche dieser Sachen. Der Behaftin abermal ihr widersprechliches Bekenntnis mit Trinnerungen vorlesen sollen und besonders dieselbe stanzumahnenn sich über die durch die Zeugen zugelegte Übeltaten zu erklären und mit einem sauberen Erkenntnis ihr Gewissen zu erledigen. Ferner zu der sie über deren nach wie vor ungeständig sein würden, sie durch Bedrohung der Folter auch wirkliche, jedoch linder Anlegung derselben anzumahnenn, nun die recht Wahrheit von sich zu geben, sich noch jemand anderes Unrecht zu tun. Da sie an bereits bei ihrer getanener Bekenntnis beharren würde, dieselbe in die Hände des Scharfrichters zu stellen, gestalt wozu ihrer begangenen Missetaten und Zauberei Laster bei gewöhnlichem Malefiz Platz uff vorhergehende Strangulation vom Leben zum Tod durchs Feuer mit Confiscation dero Güter (davon jedoch die Unkosten dieser Procedur abgezogen) gerichtet zu werden. Also aduriert zu Luxemburg am 22. Sept. 1629.

Nr.5 Extract aus Thielen Sunna von Feilsdorf vohlführter criminalischem Proceß, so am 23. Juli 1619 durch Richter und Gericht zu Bettingen des Lasters der Zauberei halber verurteilt und hingerichtet worden; was sie über ihre Complices unwiderruflich bekannt. Uff Hoseler Danzplatz hab die Behaftin neben dem obgenannten auch Spingels Sunna von Oberweis gesehen. Die obgenannte Person und sie Behaftin hatten uff der Danz-Platzen ihren Rat geschlossen, die lebenden Fruchten, Wein und anderes zu vertreiben, wie sie das noch dies Jahr im verflrossenen Fasten sich unterstanden mit der 4 toter ungetaufter Kinder Gebein, daraus sie Raupen und Ungeziefer gemacht, den Acker zu vertreiben. - Anfangens hab sich so viel jedoch bedacht, daß sie die Schlüsselvorsteheers gewest, Spingels Sunna von Oberweis hab gekocht und sei der Koch in ihrer Gesellschaft.

Extrahirt durch den Stadtschreiber zu
Neuerburg Joes Dietz.

Nr.6 Extract aus Robens Margaretha orininalischem Prozeß so Lasters Zauberei halber ahier zur Neuerburg gefänglich eingezogen Bekannt wie sie nunmehr wisse, daß sie eine Zaubersch sei, us dem der Deufel sei ihr Meister auf ihrem Danzplatz und Pirken Magdalena Frauen habe sie anfangs verführt.

facta.

Bekent auf Sinsfelder Poll mit gewesen zu sein, woselbst sie hinterwärts mit Ruten das Wasser geschlagen, um den Acker, Früchten und Wein helfen zu vertreiben. Dabei sei jedesmal gewesen unter andere mehr Pirken Magdalena. Sagt wie am als sie den Ratschluß uff dem Mühlenbüsch ihre Erl. junge Tochter und Fräulein umzubringen, damals habe Pirken Magdalena sie vom Mühlenbüsch ins Schloß hinter ihrem Bock bei ihr sitzend. Die Magdalena wäre benebend anderen in der Fräulein Kammer gewest, wie man dem Fräulein solchen Drank eingeschütt.

(N.B. Es wären nach Vorstehendem also zwei umgebracht worden: "Ihre Erl. junge Tochter und Fräulein. Nach anderer Auffassung sind umgebracht: Claudia von Leuchtenberg und die junge Tochter Maria Elisabeth. In Wirklichkeit ist aber nur eine umgebracht worden. Möglich ist, daß in vorstehender Nr. 6 das nach dem "Tochter" folgende "und Fräulein" eine Wiederholung ist. Was Nr. 9 und Nr. 3 angeht, so könnte das Fräulein Leuchtenberg

"Maria Elisabeth" geheißen haben und nur Claudia von ihren Leuten genannt worden sein. Möglich wäre auch, daß die Hexen nicht wußten, wie das Mädchen hieß und neue Namen angaben, von denen sie meinten, es sei der rechte.)

Nr. 7 Meier Hansen Hausfrau Lehne von Waxweiler soll von neuem befragt werden auf der Folter.

Nr. 8 Extract aus criminalischem Prozeß durch committirte Richter und Scheffen der Herrschaft Neuerburg uff Gesinnen und Anhalten des hochgelehrten Herrn Christoffel de la Val der Rechte doctor, Amtmann zur Neuerburg ratione officii Kläger eines gegen und wider Hilgers Peter Bürger zur Neuerburg Lasters der Zauberei halber Behafteten und belegends anderen Theils. Am 8. Febr. 1613.

Bekannt vor und nach der Tortur uff dem Müllenbüsch haben sie ihren Danz Platz. Vor ungefähr 4 Wochen als er eines Donnerstags zu Nacht uff derselben gewesen, haben etlich von der Gesellschaft daselbst ein ungetauft abgestorben Kind zu Pulver verbrannt und wie sie gesagt, uff dem Kirchhof ausgegraben haben. Hab gesehen das Kind verbrennen, daraus ein Drank gemacht, womit sie das Jungfräulein umgebracht. Uff derselben Danzplatzen habe er gesehen seines Bedünken auch Pirken Magdalena in der Kutsche sitzen. Letzend sei die ganze Gesellschaft ins Schloß in den Vorhof gefahren, hab gesehen, daß Pirken Magdalena ein schwarz Glas mit einem schwarzen Drank in der Hand gehabt.

Extrahirt Neu.

Nr. 9 Extrahirt aus Keller Lenard Tochter Maria von der Neuerburg criminalischer vollführter Prozeß, so am 12. Februar 1613 Lasters Zauberei halber allhier hingerichtet. - Bekannt als sie bei Jacob Leinigs zu Vianden gethient hätte, ihr Meister sie eines Tages nach Trier gesandt um etlich Gewürz daselbst zu nehmen. Als sie bei der Bantley in die Hart kommen, daselbst sei ein junger Gesell in Gestalt eines Soldaten zu ihr kommen, hab sie beredt er wolle sie kirchen; hätten ihren Willen in X Unzucht zusammen betrieben. In der Wiederkunft derselben wäre derselbe wieder an obengenanntem Orte erschienen. Hab Gott dem Allmächtigen ab, dem bösen Feinde zugesagt. Derselbe hab sich genannt Till ~~Kremer~~ Kremer und sie, wie nit anders verhalten "Hondsfofft" facta.

Folgende sei sie etlich mal uff dem Müllenbüsch bei der Zaubergesellschaft gewesen. Ihr Buhle hab sie auf einem Bock dahin geführt. Daselbst uff dem Danzplatz unter andern mehr hab sie gesehen Pirken Magdalena. Sagt letztlichen, wahr sei sie uff dem Müllenbüsch mit und gegenwärtig gewesen. Auch ihre Bewilligung dazu gegeben, daß ein Drank daselbst verfertigt worden um Ihre Fräulein Tochter Maria Elisabeth umzubringen. Ihres Verhaltens sei Mittwoch zu Nach ein solches geschehen..... folgende des Donnerstags zu Nacht die Gesellschaft sich zum Schloß begeben. Dabei gewesen unter anderen mehr Pirken Magdalena.

Bernward.

Nr. 10 Zwischen Steins Heinrich von Oberweis Kläger an einem und Henkis Barbara daselbsten Beklagin und Behaftin an anderem theil. Nach Übersehung der am 20. Februar jüngst hier ausgebrachtet Admises gepflegter Handlungen und darauf vollbrachtem criminalischem Prozeß ist der unterschriebenen Advocaten zu Luxemburg als nach wie vor durch die Regierung daselbst darzu verordnet Meinung und Gutdünken, daß ihre der Behaftin die gegen sie eingebrachten Klagen und war ferner an Argwöhn und Indition gegen dieselbe gestellt, nochmals was sie gestanden, darüber die rechte Wahrheit auszusagen und zu bekennen mit und neben ihrem allbereits getannem Bekenntnis unterschiedlich vorgehalten werden solle. Und soll sie die Bahaftin weiter nicht dann sie allbereit getan bekenn, dieselbe aber bei ihrem beschworenen Bekenntnis still stehen und beharren würde, solls man den Schmierluppen an dem Ort nachsuchen, welches der böse Feind ihren Angaben nach zugestellt haben sollt

Man finde jedoch denselben oder nicht deroweniger nicht ihre der Behaftin die Tortur und Folter im Angesichte des Richters mit Demonstration und Vorzeigung seiner peinlichen Strick und Instrumenten mit allem Ernst communicirt, und im Fall sie nicht weiter denn durch sie beschehene bekennen, würde sie wirklich damit, jedoch mäßlicher und richterlicher Ordnung und Bescheidenheit, ohne die Tortur zu unterschiedlichen Malen zu refactiren, sondern eines nach einander gehenden Handelns zu verrichten. Deshalb man des Richters dieser Sachen Gewissen beladen haben will. Angegriffen sie also zu vollkommener Bekenntnis gehalten und angestrengt unter ändern auch erfragt, ob sie Gott dem Allmächtigen nicht ab und dem bösen Feind zugesagt, nun nach Vollziehung des Allen über Alles ferner zu admisiren und erkannt zu werden, was Recht ist. Also rescribirt zu Luxemburg am 4. Martii 1621.

M. Wissen.

Nr.11 Auch in Neuerburg breitet sich das Laster der Zauberei aus.
Catharina Drenken Hansen Hausfrau

Nr.12 Anwalt Rentmeister Christoph de la Val - Beklagte ~~xxi~~ Pirken Hansen Hausfrau Magdalena leugnet alles.
(vergl. Nr.16)

Nr.13 Lankers Maria zu Neuerburg Anklage. 17 Punkte.

- Von auch den ehrenwerten, vorsichtigen, weisen Herrn, Scholtheis und Scheffen der statt Neuerburg erscheint Anwalt, Kläger ex officio ahn einem und übergibt gegen und wieder Lankers Maria zur Neuerburg, Lasters Zauberei halber behaftin, andernteils nachfolgende Klag Arten:
1. daß es wohl zu allen Richten daß Laster der Zauberey bei leibßstraf hochlich verbotten.
 2. Gestalt einem jeden Zusonderheit obliegt, sich vor dem geringsten Verdacht selbig Lasters zu hüten.
 3. Denn indoch zu ... mehre dieselbe vor lang Jahren von Jedermann dero Laster nicht allein dafür gehalten worden.
 4. Sondern auch verschiedentlich sich dafür öffentlich bei verschiedenen Umständen schelten, und unverantwortlich uff sich ersitzen lassen.
 5. Zu dem sei behaftin, dan auch uffentlich, sich ihrer Hurerei unverschempfter weiß beraumbt.
 6. Und von auch denebend mit wett und Trotzworten zu etlichen Personen gesprochen: als mag selbig Lasters etliche Weiber hierselbst behaft gewesen: sie wisse woll und für gewiß, daß solche Weyber keine Zauberei werden bekennen.
 7. Und dafor sie schontz/: daß jedoch nit / Zauberei bekennen würden, wüste jedoch wohl, daß sie, jetzige Behaftin, nit würde vol solchen ihren Nachbarinnen berüchtigt werden.
 8. Danebent ist die Behaftin nicht allein vielen, alt und jung leuthen, nächtlicher Weil mit andern mehr Hexen erschienen.
 - 9, Sondern sich auch unterstanden, denselben durch ihre Teufelei sonder baren Schaden zuzufügen und entlich zu schaden sich befließen.
 10. Zu welchem endt sie behaftin unchristliche und teuflische Kunsten und Mittel gebraucht.
 11. Entlich auch andere christliche Mittel und Rath, so gegen ihre Zauberei gebraucht werden sollen, verschüttet und zertrümmert.
 12. Und daß zu dem endt allein, womit ihre Zauberei nit unleicht an den Tag gebracht, oder aber verhindert werden kunte,
 13. u dem wahr, daß Behaftin Kühe, Schweinen und sunsten andere welche biester mit ihrer Zauberkunst gethonet.
 14. Hat auch den Kühen und Geyssen die rechte Milche genommen und rothe anstatt gegeben.

15. Ist wahr, daß Behaftin kleinen ~~Ampt~~richter dergestalt vergiftet und verzaubert, daß, wo nit glsgleich Rath vorhanden gewesen, er allda uff Platzen hätte sterben müssen.
16. Weiteres wahr, daß Behaftin von etlichen uffentlich sich hat lasser confrontiren, daß sie Behaftin nächtlicher Weil mit andern Hexen ihnen erschienen sey, welches sie auch stillschweigend uff sich ersitzen lassen.
17. Über alles Obsteheht wahr, daß behaftin von andern selbitgen Laster halber hingerichteten Personen, vor eine solche und migespilin, so der zauberscher Versammlung, deren Gedantz und Ahnschlägen beigewohndenunzyrt und besagt worden.

Nr,14 Nach Übersehung der uff anhalten Anwalt der Gemeinen Herren zu Neuerburg zu Belast Steins Diederichen Hausfrau Sunna von Waxweiler (in soctilegiy, durch Schultheis und Gericht in Neuerburg gehaltener präparatorischer Information ist der unterschriebener herzu durch die Regierung autorisirter Advocaten admis und Meinung, daß nur zur Zeit nicht genugsam Indition vorhanden, kraft welcher die Richter dieser Sachen den begehrten leiblichen Angriff gegen die Inhaftin zu erkennen könnten. Im Fall aber andern mehr facta und ~~da~~ Indicion zu dem Belast entspriesen mögten (möge man wieder nach Luxemburg schreiben).

Nr.15 Präparatorische Information durch der edelen, ehrenwersten und mannhaften Herrn Jacob von Preisgin, Hauptmann, als jetziger verordneter Sequestratoren hierselbsten. Amtshalber wegen des geschehenen Geschwätz und daraus entsprungenen Ärgernisses mit Beistand der ehrenhaften Diederich Hess, Verwalter des Schtheisen-Amtes und Hans Stein, beide Scheffen; weg criminalisch Indition über Margaretha von Körperich, Lapertz Peter Stieftochter, allhier zur Neuerburg am 5. September 1608 schriftlich verzeichnet worden, wie folgt: - Und anfänglich bekennt Margaretha von Körperich, so ungefähr Alters von 42 Jahren, daß ungefähr vor 4 Jahren seine Altmutter Brielt in der Nacht um 11 Uhr nachdem es bereits an die drei Stunden zu Bett gewesen, zu ihr kommen und es ihn Schlaf erwachet und mit sich zu gehen erfordert in die Küche bei den Feuerherd, allda sie es geschmiert und zu ihm (Margaretha) gesagt, es solle an den Bock greifen. Alsbald wären sie uff einem schwarzen Bock zum Schornstein herausgefahren und wären über das Haus an Pirken Theisen Hausthür gefahren. Wie sie daselbst eine ziemliche Anzahl beisammen gewesen und alsdann in Gestalt eines Jünglings in schwarzen Kleidern zu Ihnen kommen sagend, es müsse bei ihm bleiben, bis daß sie wiederumb hinwegführen; in mittelst aber wäre er stats bei ihr geblieben, ihr gesagt und ihr gezeigt, daß es Gott und seiner lieben Heiliger verleugnän und nicht mehr an sie glauben solle, welches es gethan zu haben bekennt, nemlich seinem Buelgen nachgesagt, es sagte Gott und seinen lieben Heiligen ab. Welcher es weiter angereizt, es solle Amen sagen, so auch bekennt gethan zu haben, mit weitererer Zufrag ihm zu folgen, auf daß er es jederzeit und alle Nacht, wann es schlafen ginge an ihn denken wolle. Wäre also damals mit ihm gefahren bis auf die Stadtporte. Als sie nun uff einer kleinen Lejen gesessen, so wäre Pichels Theisen Frau Magdalena mit einem Böckelchen mit ihm in die Luft und zum Schornstein hinein gefahren. Dann es schlafen gegangen und die Frau wiederumb uff dem Böckelchen zum Schornstein hinausgefahren; sagt aber, es hätte dem vorgenannten Jüngling, welcher ihm gesagt, daß es ihm versprechen müsse, folgenden Donnerstag sich wiederumb bei ihm mit vermeldeter Frau hinstellen - folgend, nachdem es ungefähr lomal bei guter Gesellschaft gewesen, so sei es vor den ehrenwerthen Dietheri von Heilbringen, genannt Hess, als damaligem Verwalter dieser Herrschaft (fehlt).

Nr. 16 Erstlich ein Erzicht von Pinsen Sunna - A (des originalis)
Im zweit ein erzicht Kremer Adam - B
Zum dritten ein erzicht von Mey Dietzen - C
zum vierten ein erzicht von Steffens Arynen - D
Zum fünften ein erzicht von Olten Trynen - E
Zum sechsten ein erzicht Margaretha von Körperich - F
Zum siebenten ein erzicht Choltz Robens Docher Margaretha - G
Item bekenntnis und erzicht von Hilger Peter - H
Item bekenntnis und erzicht von Hans Fassen Frauen Maria - F
Ein Bekenntnis und erzicht von Keller Bernardt dochter Maria - K

Uff Pinsen Sunna erzicht abgefragt: Antwort:
Und wenn Pinsen Sunna hondert mal hingericht ist, sei es erdacht, erdach
und erlogen.

Uff Kremers Adam erzicht abgefragt: Antwort:
Sie erfreume sich uff Zeugschaft Hansen Steins, scheffen, nämlich daß
gedachter ingezeigt, erkennt gar nicht.

Uff May Ditz erzicht abgefragt: Antwort:
May Dietz hat ihr nichts ins Angesicht geredt, hab bekannt es wär nur
Blenderey.

Uff steffens trynen erzicht abgefragt: Antwort:
Es sei fläschlich erlogen, sollen sich in ewigkeit befinden.

Über Margarethen von Körperich, behaftin bekenntnis und Erzicht
abgefragt: Antwort: Es sei erdacht und erlogen, solle sich heut noch
nimmer hin wahr befinden.

Über Robens Docher Margaretha Bekenntnis abgefragt: Antwort:
Es sei erdacht und erlogen von seinem Haupt bis zu den Füßen hin.

Uff Hilgers Peter Bekenntnis abgefragt: Antwort:
Es sei erdacht und erlogen und wenn Hilgers Peter dasselb noch eins gere

Uff Hans Fassen Frau Maria erzicht befragt: Antwort:
Es sei erdacht und erlogen, Gott im Himmel mögte ein Zeichen tun.

Uff Keller Bernardt dochter Maria Bekenntnis abgefragt. Antwort:
Wenn die ganze Welt sie schon besagt hätte, so kunde sie es doch nicht.

Demnach ist die behaftin abgefragt worden, ob sie etwas zu ihrer
Justification vorzubringen vorhabens? Darauf hat behaftin geantwortet,
sie wisse nichts vorzubringen, wille Gott und das recht geworden lassen.
Desgleichen hat auch ihr mahn (Mann) Pirken Theis gethan, haben sich
alles begeben.

Volgends sein der behaftin die nachbenannten behaften nämlich:
Margaretha von Körperich, Margreth, Robens Dochter, Hans Fassen Frau
Maria, Peter Hilgers und Maria Keller Bernards Tochter separatim confron-
tirt worden, welche alle sammen der behaftin ins Angesicht geredt, nämli
daß sie Ihren Gestält uff dem angezogenen Dantz Platzen gesehen - daß sie
es aber eigentlich sagen sollen das kunden sie nicht tun, allein daß
beyde mederger bekannt, daß die behaftin selbst eigener Person uff dem
Danzplatz gewesen sei und uff ihrem bocken uff die Dantz Platz

Nr. 17 Extract auß der gewisser Praeparatorie uff Anhalten des
Herrn Amptmannes zu der Neuwerburg Christoffelen de la Val über Kremer
Adam zur Neuwerburg durch Schultheis und mehr Scheffen von Cronenburg.
Ahn 16. Januarii 1612 gehaltenen Information und erfint sich unter ander
rem dessen Bekenntnis: Ihr Königs von Nasingen sey ihr Konnigs gewesen,
hab denselben uff Larrer Leyen und uff dem Müllenbüsch gesehen.
Item die zwei Megdergan, beide Margarethe ob 1. ~~Pirken~~ Pirken Magdalena
habe thillgen Margarethen die Zauberei gelehrt. Er habe die Magdalena
ohn ihrem Wesen wohl gekennth, habe May Dietzen auch daz gesehen. Item
Pinsch Sunna die Hingerichtete. Item Kremer Steffes Frau Trein. Beltzer
Anna ahn beiden Dantz Platzen gesehen. Extrahirt wie oben und überein-
stimmend erfunden durch mich.

H.G. Herwart vienensis nots.

.....

Nr.18 (Anfang fehlt) Bekennt an die Linden sich Ihre lange Kutsch den Berg nicht ausgehen musen. (?) Solches auf einen Donnerstag z nach uff dem Büschgeschehen. Acht tag ungefähr zuvor, ehe Michel zu Oitscheiff gericht worden. Darbei unter anderem gewesen Priken Magdalena. Sie haben auch selbiges mal beschlossen Ihre Kl Chr den Hals mit Fall eines Pferdes abzustürzen zu verursachen. Item jedes Jahr von Zeit er de Laster verwandt hab der böss feyernd Obst, Früchten und Wein zu verderben ahn die gantze Gesellschaft begehrt. Einmal sei dies gerathen, anderen mal nit. Er sei des Nachts wie bezeugt in Kessels ~~XX~~ Adam Haus kommen und über den First gerutscht. Dabei sei gewesen Pirken Magde lena.

Extrahirt wie oben dem nemlichen gleichstimmen befunden wurde durch mich Herward Nots.

Nr.19 (Bruchstück) Richters Theis zu Oberweis pleibt beharrlich bei seiner einmal getragenen Kundschaft - Derhalb mit der behaftin confrontirt pessistirt semiliter.

Die behaftin spricht mit ihrem wissen in die Milch nichts gethan zu han, daß wisse Gott wohl.

Zeug rogetirt darüber, daß unglück bekommen zu haben. Brau Els von Oberweis bey Vorlesung ihrer praeparatorischen Deposition spricht, dat sie nit eigentlich sagen könnte, welche under der behaftin und der sammender handen zu ihr Kommand weibesperson das Kind in der Hand genohmen, ob nämlich sie behaftin oder aber Thielen Grieth des gehabt. Allein daß sei ihr bewußt und seit hero eingedenklich geworden, daß die Person, so das Kind in Händen gehabt, zu der andern gesprochen: Fühle was für ein schweres Kindchen ist das. Dabei in confrontare beharret.

Behaftin spricht, ob sie Zeugin bei ihrem Fide sagen konnte, daß sie das Kindgen in ihrer Hand gehabt habe, sie habe dasselbe nit in ihre Hände bekommen, das wisse Gott woll, sondern Thielen Griet hatte in ihren Händen gehabt.

Weil diese sich ihrer Weitläufigkeit halber sich bis ahn die Mittagszeit verlauffen, so ist dieselbe bis uff den Nachmittag continirt worden. - Behaftin, nachdem von Gericht abgetreten um ins Gefängniß wiederumb zu gehen, als ist sie wieder umbgekehrt in loco judicii erscheinend, saget erinnere sich wie daß sie dunerkten auch Thielen Griett von Oberweis bey ihrer Gesellschaft uff der Dantzplatz gesehen zu haben, so daselbst zu Tisch gesessen und gedantzet.

Zu Nachmittag.

Die Behaftin ist vor Gericht erfordert und sein deroselbet die gegen sie exhibirten Urzichten und Extracten vorgelsen und confrontirt worden. Erstlich bei Ufflesung des Extractus aus Burchels Elsen Prozeß sub Nr. VIII gestehet behaftin uff der Oberwäiser Dantzplatz, die so genannt wird "Reißer Platz bei der zauberischen Gesellschaft gegenwehrtig gewesen zu sein.

Ungeständig des Wörfeltes Guett von Alsdorf Extract, nemblich uff Höseler Dantz Plätzen gewesen zu sein. Bei Prälaction Ledels Helena von Feulßdorff Extract sagt behaftin, daß sie in eigener Person uff vermeldeter Höseler Dantz Plätzen einmal gewesen. Nur einmal habe sie ihrem Buelen ihre Bewilligung geben in ihrem Namen sich daselbst zu präsentiren und zu erscheinen, derowegen konnte nicht wissen, bei dem Meier von Alsdorf ahm Tisch gesessen zu haben.

Uff Fahlen Peter Meyers zu Alsdorf Extract spricht ungleich anders nit daselbst zugegen gewesen zu sein, denn allein durch ein einzig Bewilligung, so sie vorgemeldet ihrem Buelen gegeben.

Bei Confrontation Die trichs Kunigung von Mühlenbach sub Nr.7 gegen sie exhibirten Extractus gestehet die Behaftin uff reißer Dantz Platz gegenwehrtig gewesen zu sein und daselbsten einmal mit Spingels Sunna gedantzt zu haben. Uff ferner Erinnerung saget behaftin, daß vor ungefähr anderthalb Jahr uff reißer Dantz Platz beratschaltung gehalten, den Acker zu verdreiben, darumb sie von Wohlen Peter, Meyers zu Alsdorff angesprochen gehülfflich zu sein, wie ich gleichen auch einstmals ihren Buelen. Sie aber hätte dazu ihre Bewilligung einmahlen gegeben.

Nachdem vermog und Inhalt der rechtsgelehrten Admis mit Contes-
tation und collection und Confrontation verfahren und sie behaftin über
ihr vorschriebenes eigenes freiwilliges gethanenes Bekenntniß, dabei si
bei praelection standhaftig beharret - angehört worden. So hat man über
dem alles und unangesehen ihrer confession gleichwohl dieselbe ermahnt
und erfragt, ob sie zu ihrer justification entlast und entschldigung ..
zu Hände den ger..... geführt..... thodt uff
und mit dem brandt worden obtrüglich gerichtlich
nach richterlicher meßigung condemnirend und verweisend ausge-
sprochen Ahm 12. Martii 1621

Auf befehl

Herr Schultheis und Scheffen

Joos Dietz

Berscheider Els Prozeß (von Hütterscheid)

Die weil dem nun die Berscheid, als nur umb und dem ganzen Umstand
aller uffgelesener Punkten und Artikeln gestendig ist, das du sieselben
also vollbracht hast, darum auch Scholtes und ganz gericht ein ganzen
Umstand öffentlich protestiren, so verdammen wir dich nicht, sondern
deine eigene That und mündlich Bekenntnis verdammt dich. Also ver-
weisen wir Gott dem Allmächtigen deine Seel, und dieweil du dich durch
Verleugnung Gottes des allmächtigen und sunst unternommen Jemands durch
mittelx der schwarzen Kunst, ainweisung der bösen Geist oder in andern
unzymblichen Wegen und Zauberei den Leuten einigen Schaden zuzufügen
geübt und getrieben hast, sollst due mit dem Feuer und Brandt vom Leben
zum Thodt gebracht und gestraft werden. Geben

1580 den 18 August wurde Els peinlich auf der Folter befragt.

1. Bekennt, daß sie durch Rath des bösen der zu ihr (in lectum) kommen
Natur habt - ganz zugesagt - darauf Gottes und seiner Heiligen verlaucke
2. Kuh~~x~~ getödtet
3. die alte Frau Zinters Maria von Hütterscheid sei ihre Gesellschaft
4. hat 3 Stück Rindvieh umgebracht
5. 2 Kühe getödtet durch Kröten etc Gift.
6. Meiers Clais, dem jetzigen Kläger sein bestes Pferd getödtet, dazu
habe Zinters Maria geholfen.
7. Ihr Boles habe der "Bös" geheißten.
8. Hab in 20 Jahren, so lang sie Zauberei getrieben, da h. Sakrament
immer ausgespien.
9. Tanzplatz am Bettinger Weiher - etwa 20 dagewesen, hatten sich mit
den Händen zurück zusammen gegriffen.
10. Bekennt, daß Meier Clais Frau Maria zu Hütterscheid von Trimbach
dasselbige tun, als sie als tun etc ...
11. Spricht daß sie mit Meiers Clais Frau Maria zu ~~Hütterscheid~~ Plansche
gangen, habe gesagt, daß sie als zu ihr gesagt: Was due nicht kannst
das will ich dich als lernen.
12. Bekennt, daß sie ihr Tochter vor 3 Jahren die Kunst gelehrt habe,
sei auch mit ihr einmal uff gemeldetem Danzplatz gewesen und daß sie
Meiers Clais, des vorgenannten, Pferd getödtet, dazu habe ihre
Tochter Maria, Zinters Maria und Meiers Clais Frau geholfen.
13. Bekennt Adam zu Brecht sei ihr Pfeifer und habe auch eine Pferdskopf
ge.... Auch Maria von Meckel sei in ihrer Gesellschaft gewesen -
dem Vessen Theis eine Kuh getödtet - die Frau Els habe dabei ...
beim Kopf gehalten.

Prozeß Zinters Maria von Hütterscheid

Auf heut den 9. Sept. 1580 ist Zinters Maria von Hütterscheid peinlich
durch den Nachrichten befragt worden und bekennt wie folgt:

1. Der boes Fein sei nachts zu ihr gekommen zbd gesagt, Sy soll an ihn
glauben, er will allzeiten bei ihr sein.
2. Hab auch einmal seinen Willen mit ihm gehabt und hab sich genannt
Belzebock, seine Gestalt unnatürlich kalt gewesen. - hab Gott und
seiner Mutter Maria verlaucket. So oft sie communiziren ging, habe si
das h. Sakrament ausgespien und mit Füßen darauf getreten.

3. Berscheid Els und ihr Tochter Maria seien in ihrer Gesellschaft gewesen.
4. Bekennt wie sie mit Berscheid Els und ihrer Tochter dem Meiers Clais ein Pferd, eine Kuh und ein Kalb getödtet habe mit Schlangen, Kröte
5. Bekennt, daß Berscheid Els die ... gemacht habe, und sie obent Huese dreimal auf der Heid bei ihr gewest, daselbst noctliche Händel gehabt.
6. Hab zu Hüttscheid bei ihrem Haus ihren Schmiertopf an einem Baum stehen, und so oft sie uff den Tanzplatz gefahren, hab sie damit einen Fuß und Beiner geschmiert und in Teufelsnahmen in die Luft gefahren.
7. Hab mit Hülfe Kenteren Maria der Lassers Leuten zu Wismansdorf eine Kuh und ein Kalb getödtet.
- 8 Bekennt durchaus, daß sie eine Zaubersch sei, Huesels ~~Els~~ Hausfrau Els ihre Gesellschaft sei, uff dem Tanzplatz bei St.Catharinen Busch gewesen und Adam in Bressens Haus zu Brecht, Berscheids Sohn von Hütterscheid sei Pfeifer gewesen.
9. Auf alle Punkte 1, 2, 3 mal gefragt - durchaus geständig.
10. Zinters Maria erfragt, wie sich der böß Geist gezeit habe, sagt, da sie zu ihrem Tanzplatz gekommen hab der böß Feind mit Berscheids Maria für geantzt und das Instrument des Pfeifers sei ein Holz etwa ein Arm dick und einer Ellen lang gewesen, und wenn der Tanz aus gewesen, seien sie mit einem Getümmel in die Luft gefahren.
11. Worauf sie zum Tanzplatz gefahren? Uff Besen, geschmiert in Teufels Namen, zum Schornstein ausgefahren, den Stiel von dem Besen für gekehrt.
12. Wie sie den Acker vertrieben? Spricht, sei ein Conchen Reiß gewest, dasselbe geschmiert und in Teufels Namen ind die Luft geworfen und uß der Danzplatzen abgeworfen.
13. Der Dantzplatz sei bei dem niedersten bettinger Hof, bei St.Catharina nen Buschen, dabei ein Weyer.
14. Gefragt, wenn die Glocken leuden gegen das wedder, ob sy dann ~~zinixxx~~ einiche Gewalt mehr können über; spricht Mein und die Glocken genannt: Die helle Honde bellen.
15. Gefragt, wie der Nebel gemacht, spricht: Dau sie ein Schruuff nehmen und mit ihrem Schmier schmieren und in Teufels Namen in die Loft werfen; darin scheff sich der Nebel (Haffels) und das thun sie uff Donnerstags zu Nacht.

Prozeß Lankers Maria von Neuwerburg

Criminalisch Handlung.

Zwischen gemeiner Herren der Herrschaft Neuwerburg ex officii Kläger eines gegen und wider Lankers Maria zu Neuwerburg, lasters Zauberey halber Verdecktigh Inquisitin anderen theilen.

Uff heuth den 16. August 1627 von Schultheiß und Gerichten zur Neuwerburg erscheint Anwaltdt gemeiner Herren ex officii Kläger, vorgebend, was maßen obgenannt Maria der Zauberey Lasters eine Zeit lang per rumorem vulgi fast sehr gehalten und je länger je mehr verdächtigt gehalten worden, daher Anwaltdt in nahmen seines gnädigen Herrn principal zu Ausreutung solches unchristlichen Lasters und zu exemplarischer Bespiegelung anderer ihme rowgenohmen, gegen dieselbe richterliche inquisition anstellen zu lassen, zu dem ende exhibirt andurch Inquisitoriales mit ... und begeren die vorhabende Information zu decretiren und tag zu benennen Zeugen praeparatorie vorzustellen.

Nach Verhör Anwaldes Begeben und schließen Schultheiß und Gericht zu Neuwerburg decretiren die durch Anwald begehrtten Information gegen und mid Lankers Maria Zauberey halber Verdächtige mit benennung tags gegen morgen. In vorhabend inquisition zu V--diren.

Actum den 16 August 1627

Joos Dietz

.... Prätor

Vom 17 August 1627

Hans Giles und Nicolaus Hosz Anwald erscheint und zu anstellung ~~decretirt~~ decretirt information producirt vier Zeugen, begerend dieselben über die Inquisitoriales bey aide abzuhören, und ihre außeg ad notam zu nehmen. Welche Zeugen advisat avisandis turmatim mit leiblichen Ayden beladen und ein jedweder besonders examinirt und abgefragt wie folgt.

Erste Zeugin

Heinen Els, Bürgerin zur Neuwerburg als ungefähr 40 Jahre oder mehr, gebotten, beaydigt und abgefragt. Spricht über das geneine Geschrei, daß Inquisentin der Zauberei und Hurerei dieses nicht allein eine Zeit lang verdächtigt gehalten worden, sondern auch ... vor Zeugen sich berühmt, selbst bekennet, daß ein großer Herr, welchen sie genannt, in Keller Michels Haus oben uff der Kammer Unzucht mit ihr getrieben, so ihr ein groß Stück Geldes gegeben. In specie.

deponirt daß sie vor diesem zum Unterhalt ihres Hausstüzzens eine gutte voll milchgebende Geyß beständniß weiß gehabt und daß vor ungefähr sechs oder sieben Jahren, zu dero Zeit die Inquisentin zwei, dreimal zu ihr, Zeug, in kommen und ein wenig Schmadt von selbiger Geyß abgebetten, welche ihr auch gefolgt worden. Bald darauf aber zwey oder uff lengst drey tag hatte dieselbe die Milch ganz und zumahlen verlohren, die Uder wie ein schurch schwarz worden, und von tag zu tag verduret, daß wegen sie groß Leid getragen und als beforchet, daß die Geyß sterben würde, hatte sie es dem Verlässer angezeigt, welcher ihr gerathen, solle der Geyß Tyriak und Weihwasser eingeben, dem sie auch gefolgt und nach Einnehmung des Tyriack und Weihwasser wäre dieselbe mit gemach wiederumb beß geworden. Sie Zeugin und ihr Mann sehlig hätten solches zugestandene Unglück niemand anders denn allein die Inquisentin verdächtigt gehalten und ihr Mann des sins gewesen, dieselbe Inquisentin deshalb zu schlagen, wenn sie Zeugin nit verhindert. Schließt und beharret in relectione, silentium impositum, schreibens unbericht.

2. Zeugin

Pyrken Hansen Hausfrau Trein, als ungefähr 30 Jahr, gebotten, beaydigt und abgefragt, sagt: daß durch gemein Geschrei die behaftin so wohl der Zauberei als betriebener Hurerei vor etlich Jahren fast stark verargmohnig gehalten worden und noch werde. Ferneres deponirt, als sie vor zwanzig Jahren ungefähr eines nachts zu abends Zeit vor ihrer Tür ganz umb der naturen genug zu tun, daß selbesmahl die Inquisentin als damals nachbarin möcht sie vor Zeugin stehen kommen, die welche sie Zeugin ange redt kein wort antworten wollen, so daß Deponentin ---- sehr erschrocken

und eylentz zum Haus eingelaufen und die Dhür hinter sich zugeschlagen, sagt daß sie die Zeugin, obgleich wohl finster gewesen, ahn ihrem lahmen Gang und Gesicht eigentlich wol erkannt, mit der anzeig, daß sie dieselbe Verdächtige also schillschweigend vor ihr stehend den finger nächst beim Daumen in ihrem mundt gehabt. Des nächst darauffolgenden Tages spricht Zeugin, daß sie die Inquirentin gefragt, was sie im Sinn gehabt, daß nächsten abend vor Ihr sich erscheinen lassen und kein Wort gesprochen noch antworten wollen. Dessen die Inquirentin geleugnet, sprechend, sie wehr es nit gewest, es werd vielleicht ihr Vater gewesen sein. Zeugin immerdar ins Gesicht der Inquirentin beharret, daß sie selbst in ihrer Person, so sie wol gekannt, und nicht ihr Vater gewesen wehre. Beharret und schleußt in relectione, stillschweigen auferlegt, schreibens unbericht.

3. Zeug

Gedulligs Willhelm, Bürger zur Neuwerburg, alt ungefähr 43 Jahr, geboten etc. spricht daß der Inquirentin vor vielen Jahren dieses Quartiers die Zauberei und Hurerei - Lasters fast sehr zugelegen worden, und noch stark zugegeben werde. Uff spezial Vermeß deponirt daß von Jahresfrist er Zeug von dem nächst beigelegenen Dorff Scheuren ein frisch gutte milchgebende Kohn, so allererst ein schon Kalb eine Wochen lang gesauget, naher Hauß gefahrt. So bald er mit der Koh zu der untersten Stadtpforten hineingekommen, hatte eine gewisse Person die Koh gelobdt über dem die Inquirentin zu ihrem Haus herausgelaufen kommen und vor ihm, Zeugen und der Kohn hergesprong, sprechend es wehr woll eine feine Kohn, solle aber nit viel Milch geben. Desselbigen Tages wehre die Kohn ihre Milch versygen. In maßen er Deponent des nechst folgenden tag naher Baustert sich begeben, umb bei dem Herren Pastoren daselbst rath zu suchen, welcher jedoch nit zu heimisch gewesen. In seiner wiederkombst ~~ix~~ naher haus sagt, daß der Schmied allhier inmittelst in dem Stall gewesen und gesehen, daß die Kohn richt auß in die Luft als raße und unsinnig gesprong und darumb ihm Zeug angemut, er solle die Kohn todt schlagen lassen, welche Kohn auch des morgens, ehe der Zeug nach Baustert gegangen, sich ganz übel gehalten, gebrüllet und ihren ~~xxxx~~ Kopf zum Bauch zu geleet, also daß er und seine Hausfrau sehr betrübt gewesen, sich befürchtend, daß selbige todt müßte schlagen lassen. Weil aber vor dem er Zeug in Erfahrung kommen, daß man die Milch solcher Kohn sieden solle, als dann solle die Person, so verdächtig, sich einstellen und im Haus erscheinen lassen. Zu welchem Ende er Zeug ein Bengel hind die Thür gestellt, um dieselbig Person, dho sie über dem sieden zu kommen würde, damit zu begrüßen. Seines Zeugen Hausfrau aber hatte selbige Milch in seinem abwesen gesoden, über welchem sieden die Inquirentin in Zeugens Haus kommen und gefragt, ob er Zeug daheim wäre. Folgends saget, daß sie der Kohn mit gesuchter rhaten wieder geholfen, also daß sie über drei Wochen wiederumb milch gegeben. Ehr Zeug spricht, deswegen sie Zeugin allein verdächtig gehalten zu haben und noch halten thun. Schleußt hiermit sein depositum, dabei in relectione verharret.. Silatium impositum, schreibens unbericht.

4. Zeug

Thomas Mey, Bürger Zur Neuwerburg, alt ungefähr 43 Jahr, praemissis praemittendis. spricht daß er die Inquirentin durch gemein gerucht von vielen Jahren der Zauberei und Hurerei in fast starkem argwohn und verdacht gewesen dafür reputirt gehalten und gehalten werde. Weiteres deponirt, daß vor elf Jahren ungefähr ihm seine Kohn krank worden, und also an die 5 Wochen gelegen und damit gestorben. Vor und bey anfangs wehrend Krankheit selbiger Kohn mehr die Inquirentin als damals Nachbarin oft mahlen ihnen zu Haus kommen und demnach er Zeug bey einem geistlichen Herrn einen gesegneten Drank außgenommen, um der Kohn damit zu helfen, welchen Drank er Zeug abends naher Haus bracht und des nechsten morgens wehre Inquirentin ihnen zu Haus kommen, welche mal, als er den uff ein Brett hingestellten Drank nehmen und sich desselben gebrauchen wolle, wehr nichts mehr in dem Krügelchen gewesen, worüber

Zeug sich erzürnt und gefragt, wer solchen Krug mit dem Drank herabgenommen. Inquirentin geschwind gestanden, daß sie das Krügelchen, so hoch auf einem Brett gestanden, herabgenommen ~~xxx~~ umb daraus zu trinken, und wie befunden, daß es sehr übel geschmecket, hätte sie denselben uff den Waschstein ausgeschüttet. Von der Zeit hätte er Zeug die Inquirentin der Kohn Krankheit halber fast verargwohnt gehalten und ein Klüppel for sie so wieder zu Haus kommen würde, damit abzufertigen. Welche Inquirentin von der Zeit über die drei Wochen ihm nicht zu Haus kommen, gleichwohl hätte selbige auf der gassen hin und wieder geforschet, wie es seines Zeugen Kohn ergehen möge. Folgends darnach hette Zeug, Ihr Inquirentin ins gehör, beygewesen anderen gesagt, sie hätte ihm seine Kohn bezaubert, darauf Inquirentin ihm liegen heischen und anderer gestalt sich nicht zu verantworten. Ferners deponirt, daß er Deponent hiebevorn etwa vor zehn oder mehr Jahren zwey kleiner fetter schweinger gehabt, deren eins er vornehmens gewesen, uff einen Samstag zu metzlen; sein Hausfrau aber desselben thodt bis zum nechsten montag verstrawket(?). Des Samstags aber, als Zeug ihm vorgenommen das schwingen abzuthun, wehre umb abendszeit die Inquirentin ihm zu Haus kommen und eine Wicke begehrt in ihr Ampfell zu thun, welche er Zeug ihr gegeben und danebend die Ampfell mit Oel gefüllet, als gleich wie Zeug in heim kommen, hätte zu ihrem Schwager Leonard sehlig gesagt, wie daß Thomas zwei feiner schweinger hetten, deren eines ihnen nicht feil vor 6 Gulden. Des andern tags Sonntags zu morgen wehre das schwein thodt gewesen. Deswegen er auch die Verdächtigi allein suspect gehalten. Schleußt und beharret in relectione, stillschweigen uffgelegt, urkundlich seiner Hand Unterschrift.

Thomas mey

Nach abgehörtten vorigen 4 Zeugen begeret (Anwalt) constimation byß morgge zugelassen.

Vom 18. August anno 1627

Anwalt produziert zu Belast der Inquirentin noch fünf Zeugen, gestalt uff die Inquiritorial Orden mediante juramente abgehört zu werden. - Welche vorgestellte Zeugen conjunctim der straf meineds ernstlich avisirt, mit eyden wirklich beladen und demnach ein jemed besonders abgefragt worden, uti sequetur.

5. Zeug

Reutters Peter zur Hauerburg, seines alterthums ungefähr 30 Jahr, gebotten, beeydigt und abgefragt. Spricht uff das gemeine geschrey, daß die Inquirentin von langer Zeit der Zauberey halber fast sehr dieses Orths berüchtigt gewesen und noch werde. Sagt ferner, daß er als Wullenweber vor vielen Jahren dem nächst vorgenannten vierten Zeugen geholfen weben. Eines Samstags, uff welchen tag ehebenannter Zeug Thomas May vorhabens gewesen eines seiner fett erzeugeter schweinger zu metzlen, dessen frau aber solches verboten biß zum nächsten montag und das allein darumb, womit sie der arbeit nicht verhindert, sondern des vor Hand habendes Tuch abweben mögen, daßselbigen tags zu abend, nachdam sie das Tuch abgewoben, wehr die Inquirentin in seines Thomas Haus kommen und ~~ih~~ in ih Ampfelleine Wicke begehret, welche Thomas ihr auch gegeben und danebend die Ampfell mit Oel gefüllet hätte. Des anderen nachfolgenden Sonntags zu morgen hetten sie dasselbe Schweingen thodt gefunden, deswegen Thomas sie die Inquirentin allein verdächtig gehalten auß Ursach ihres vorigen abends zu Haus kommen.

Weiteres deponirt, als vor etlich Jahren vorgemeldeter Thomas eine Kohn krank gewesen und gestorben, daß derselb Thomas ihm Zeugen bey wählender Krankheit der Kohn erzählt, was maßen er bey einem geistlichen Herrn ein Drank in ein Krüglein genohmen, umb der Kohn einzugeben, welches Krügelchen, wie naher Haus gekommen, uff ein hoch Brett hingestellt, des ander tags, wie sich des Drankes gebrauchen sollte, wehre nichts mehr im Krügelchen gewesen, deswegen erzürnt gewesen und gefragt, wer ihm das Krügelchen herabgenommen, worauf die Inquirentin gesprochen, sie habe es gethan in meinung, daraußen zu drinken. Von dieser Zeit an habe er Thomas der Kohn Krankheit und thodt halber die Inquirentin allein fast suspect un
verargwohnt gehalten. Schleußt und beharret in relectione, silentium
trahend, uff diese unricht.

6. Zeug

Robens Clausen Hausfrau Trein, als ungefähr 40 Jahre, gebotten und beeydigt spricht, daß die Inquirentin der Zauberei halber durch gemein geschrei eine zeitlang verdächtig gehalten worden. In specie deponirt, daß in letzt verlittener Fastenzeiten ihrer Hühner 4 stockblind worden. In maßen sie dieselben äntzen und mit den hauptern in die vorgelegte Frucht stechen muß, also daß ~~xxxxxxx~~ sie derselben zwei gepflückt und eins ytzo noch teppich wehre. Und als sie in Gegenwärtigkeit der Inquirentin geredt, sie glaube die Höner müsten bezaubert sein, hatte die Inquirentin ihr Zeugin nächste Nachbarin, lächlich geantwortet, es mögte woll sein. Zeugin sagt aber niemanden deswegen verdächtig zu halten. Ferner deponirt, daß vor unlangst die Inquirenton ihr Zeugin zu Haus kommen, sprechend, daß ihr krank liegendes Kind bezaubert wehre und weynand vermeldt, daß dieselbige Schwarz ... (ohne Jemand zu nennen) so ihr Zeugin Höner bezaubert, auch ihr Inquirentin Kindt bezaubert habe und solches mit schwören bestattigt wahr sei. Schleußt und beharret in relectione, silentium impositum, schreibens unbericht.

7. Zeuge.

Hans Drenk, Bürger und Schneider zur Neuwerburg, als ungefähr 36 Jahre, gebotten und beeydigt. - Spricht, die Inquirentin per rumorem vulgi der Zauberei und zugleich der Mureri vor etlichen Jahren in großem Verdacht gewesen, vor eine solche gehalten und noch gehalten werde. Ferners deponirt, daß jüngsthin ahm 13 dieses monats die Inquirentin, des Schwein- hirtens Hausfrau, als morgens die Schwein ausgetrieben, gesagt: "fort in Gottes Mahnen, Ihr Schweinigen, ich sal euch kein ungemach thun, als darf niemand zu sorgen, daß ich euch leidt thun. ich komme nichtx so dick unter die Schweine, daß ich einem Ungemach thun solle, recht wurde sich noch befinden mit Vermeldung, man sagt oftmalen einem etwas auf den ruck, wenn ... in den mundt sagte, so könne man sich verantworten, welches er Zeug selbst aus mundt der Inquirentin yetz den pomierter mast red gehört, schleußt persistirend, ~~xxxx~~ stillschweigen aufgelegt, urkundlich hand unterschften,

JohannesDrenk.

8. Zeug

Lentzen Greth, Bürgerin zur Neuerburg, alt ungefähr 34 Jahr, praemissis praemittendis, sagt, daß Inquirentin durch gassen Geschrey der Zauberei faßt sehr von langer Zeit were argwohnisch gehalten worden. Dorbettneben in specie spricht, daß vor ungefähr ihres verhaltens zwölf Jahren die Inquirentin als bey einem Bürger mit Mahnen Gotthard May gedient in etlich verschiedentlich mahlen ihr zu Haus kommen, dann dies dann das lehn wollen, erstlich einen Karst abgelehnt, worauf bald ihr Zeugin ein Rind krank geworden, bei solcher Krankheit folgends über etliche Tag dieselbe Inquirentin Deponentinen Haus kommen und Seil gelehnt, darnach wiederum über etliche Tage kommen und begehrt garbel Seil zu lehn. Zeugin darau in ihr Stahl gegangen umb selbige Seil zu hohlen und der Inquirentin zu liebern, sie Inquirentin wehre ihr Zeugin nach in den Stall gefolgt und Zaugin verdächtshalber der Inquirentin zugeruffen, sie soll im Haus bleiben und nicht in den Stahl gehen, sie Zeugin wurde ihre die Seyll wohl bring, wehre sie gleichwohl fort getrungen und ihre in den Stall nachgekommen, worauf alsglich das krankes Rund arger geworden, dessen todt sie stündlich gewartet, wie aber zu letzt gesehen, daß keine Beßerung zu verspuren und auch mit sterben könnte, hatten sie zuletzt das Rind selbst thodt schlagen müssen. Deswegen sei in ihrem Haus allein die Verdächtigin und sonderlich aus denen Ursachen geschweigen des böß geruchts, weil sie vor und bey wehrender Krankheit des Rindes ihnen so oftmalen zu Haus kommen, suspect und verargwohnig gehalten und noch halten thun. schleußt ihr deposition dabei beharrend, siletium aufgelegt, schreibens unbericht.

9. Zeug

Labertz Claus, Bürger zur Neuwerburg, vierzig Jahr und acht ungefähr alt, gebotten etc. Sagt, daß vor vielen Jahren durch gemein Geschrey die Inquirentin mit allein fast stark der Zauberei, sondern auch vor und bei itzwehrender The der Unzucht und Hurerei suspect und verargwohnt gehalten worden und noch werde. In specie deponirt, daß vor zwei Jahren bei der allhie eingerissener contagion, als der Herr Schultheis samt Hausgesind ausgewichen und ihm Zeuge und Hausfrau seine Behausung innen ... zu bewohnen vergünstigt, daß wehrend der Zeit eines nachts, wie er im Saahl uffen Bett wachend gelegen, etliche viel personen zur Saahl duren hineinkommen, ohn jedoch dieselben hören uff oder zu sehen, welche in dem Saahl herumgesprungen und um sein Bett gegangen, deren etliche entdeckt, andere auch verstopft gewesen, unter deren hatte der Deponentin in ihrem schein gesicht und lahmen eigentlich erkennt die Inquirentin Lankers Marei sampt noch andere mehr personen, welche alle er wohl kennen können auß Immiß(?) wehrend erscheinungen in Saahl ganz hell und heiter gewesen. Er Zeug were darüber sehr erschrocken worden und seine in einem andern Gemach bei der Schultheisen Magd liegende und ruhende Hausfrau zu rufen willens, aber keineswegs rufen können, darüber die erscheinende Gesellschaft, deren er vermeint den Saahl voll zu sein, wiederum erschienen und allerdings wie vorher finster worden, worauf als gleich ein Stoß Handel von ratten und mauß in dem Saahl vull sein Bett erhaben und er Zeug sich etwas unpässig befunden und des tages unlustig zu essen gewesen. schließt und persistirt in relectionen, silentium umpositum, schreibens unbericht.

Nach beschehener examination am 17 und 18 Augusti ad informandum vorgestallter Zeugen, erscheint Anwalt und begehret der gegen die Inquirentin gehaltener Erfährnuß communication und terminum bis uff den nachmittag.

- zugelassen -

Begehrt zugleich auch, daß die über desselben Lasters halber hingerichtete Personen alhie peristirten Prozeßen perlustrirt und daraus Extracten gegen die Inquirentin mitgetheilt werden. - Permissum -

Zu nachmittag

Erscheint Anwalt und reproduzirt die ihm comminirte information zu und zu mehreren Belast der Inquirentin exhibirt auß Margarethen von Körperib so Lasters Zauberei hingerichtet, gerichtlich ertheiltem Extract sub Nr. ij schließend uff opprehension und leiblichen Angriff vermitz amotaon der Güter.

Nach gehaltener gegenwehrtiger information und Anwaltes schließen: Schultheis und Gerichtem zur Neuwerburg ordnen, daß diese information ihre y der provincialischen Regierung zu Luxemburg zugeschickt werde und die Admisores gnädig zu deputiren und nach Inhalt derselben aduis procedirt zu werden.

Actum Neuwerburg den 18. Augusti anno 1627

Joes Dietz

.....

(Adnis ergangen
am 21. August 1627)

Vom 28. September anno 1627

Erscheint Anwalt gemeiner Herrn, ... um rasumtion dieser criminalischen Handlungz und daß ihm tag angesetzt werde fernerem vorzustellen um Remanch ihm seine genommene Conclusion ad appraehensionem adindicire zu werden.

Nach Verhör Anwalts proposition und Übersetzung der verordneter Rechtsgelehrter adnis de dato 21. August 1627. Schultheis und Scheffen ernennen Anwalten tag gegen den 1. Octobris dieses Jahres gestalt als dann sein vorhabende Weisthumb vorzustellen. Actum Neuwerburg am 28. Sept. 1627

Joes Dietz

Anwalt erscheint und zur continuirung angefangener Information producirt nachfolgende Zeugen, begehrend dieselben über uffgelegten christlichen Vermeß bey ayden abzuhören und ihrer depositiones zu beschreiben. Hierauf sein die vorgestellten Zeugen vermitz vorgangener avisatation der straff meinayds conjunctim mit ayde beladen und ein jeder darauf besonder abgefragt worden uti sequiter.

10. Zeug

Christen Michel, Bürger zur Neuwerburg, Schuemachers Handwerk, alt ungefähr 50 Jahre, gebotten, beeydet und abgefragt spricht, daß Inquirentin eine Zeitlang der Zauberei halber bei menniglich dieses Orths verdächtig gehalten worden und noch werde und darneben ein groß Geschrey gewesen, daß sie hiebevör mit des Landgräfischen Diener Hurerei getrieben haben sollte. In specie deponirt, daß die Inquirentin in letzt verlit-tenen Augusts, als zwo personen Zauberei halber benentlich Thielen Margaretha und Thor Thomas Crispina alhie in Haftung gelegen, in Beisein seines Zeugens und noch einer frauwen person, Kruchten Maria, geredt, daß sie wisse, daß der jetziger beyder behafteter Personen Mundt nicht uffgehen werde mit Bemerkung, daß gleichwohl ihrer mundt uffgehen solle, wisse darnach woll, daß ihrer kein sie Inquirentin besagen wurde, welches sie ohne einige Dorz und gegebene Anlaß geredt. Zeuge spricht auch, daß er dunkt, jedoch vor gewiß nit sagen wille, daß die Inquirentin eine Wetzung thun wolle ihrer keine wurde schwetzen hiermit schließend. In relectionen spricht Zeug sich wohl zu erinnern, daß Inquirentin die Handt ihm Zeugen gebotten und wetten wollen, daß der Personen keine schwätzen wurde. Sonst beharret, silentium impositum. schreibens (unkundig).

11. Zeug

Gedulligs Wilhelm, Bürger zur Neuwerburg, seines Alters wie vorahn zu sehen bey seiner ahm 17. Auguste letzt erscheinener von sich gegebener Deposition de novo gebotten und beaydigt spricht, als er die Kho davon hiebevör deponirt, zur Stattgarten eingeleit, daß Janen Agnes der Inquirentin Nachbarin zu ihm Zeuge gesprochen: Ey Wilhelm da hast du ein fein Kohn, worauf Inquirentin geredt, daß die Kohn woll feyn wehre, wurde aber nit viel Milch geben. Dero vorgenannte Agnes geantwortet, daß der Teufel die Karch hohle, welche solche bottschaft prachte, welches die Inquirentin also stillschweigens übergehen lassen. Von dero Zeit sagt Zeug, daß dieselbe Kohn kein Milch mehr geben, unangesehen vorhin woll Milch gegeben. persistirt in relectione

Nach abgehörter Zeugen erscheinen Kläger, vorgebend, abgleich woll die Crispina Thorn, so zur Zeit als vorige Aduis ertheilt sub dato 21. August 1627 Zauberei halber in Haftung gelegen, des Lasters durch eigen Bekenntnis sich nicht schuldig gegeben und also durch sie des Zeugen Tabertz Claus Kundschaft nicht bestätigt werden können, daß die weniger nicht dieselbe Inquirentin genugsam überzeugt. Beger darum, wie einmal geschlossen, daß der leibliche Angriff zu erkannt werden solle.

Nach gehaltenener Information, Übersehung letzt erteilter Aduis von seither geführter Kundschaften.

Schältheis und Gericht zu Neuerburg uff ordnen daß diese Information Handlung abermahl der Regierung in Luxemburg zugestellt werden solle, um nach Übersehung der rechtsgelahrter ertheilter Aduis ergehen zu lassen, was dem Recht gemäß. Actum am 1. Oktober 1627

Joes Dietz

Vom 20. Februar anno 1629

Zur reassumption angestellter information erscheint Anwalt und produziert noch folgende Zeugen, begehrend, selbige vermitzt ayden über mündlich Vermeß abgehört und ihre deposition ad notam genommen zu werden, welche uff vorgegangene avisation der schweren Straff meinedlich mit leiblichen Tiden beladen, und demnach folgende gestalt abgehört werden.

12. Zeuge

Thomas Textor Hausfrau Margaroth zur Neuwerburg, alt ungefähr 30 oder mehr Jahr, über mündlich Vermeß examinirt, saget, daß die Inhaftin vor langer Zeit der Zauberei Lasters durch gemein geschrei fast verdächtig gehalten worden und noch werde. Darneben deponirt, daß eines Tages voran letzt verlittenen Christag, die Inquirentin in Zeuginnen Haus kommen, woselbst sie allein gesessen und ihr Kind gesättigt. In Meinung ein halb maß Weins bei ihr auszunehmen, die welche halb maß Weins Zeugin ihr abgeschlagen und nicht folgen lassen willen. Nachdem also die Inquirentin mit abschlaglichem Bescheid von dannen abgegangen, wehre poldt darauf noch selbigen Tages die Zeugin krank und zugleich auch ihrer Milch zumahl beraubt worden, inmaßen ihres Kindt in dreien Tagen nit seugen können, weshalb sie die Inquirentin wegen abschlags begehrt Weins verdrießlich ausgangen, so furt und verdächtig gehalten. Schleußt und beharret in relectionen, silentium impositum, schreibens unbericht.

Vom 26. Mai anno 1629

Die instituirte und bishero angestellte information zu continuiren erscheint Anwalt und produziert mehrere der Inquirentin Belast nachfolgende Zeugen, begehrend selbige mediante juramento über mündliche Vermeß mit Fleiß zu examiniren und ihre aussag ad notam zu nehmen. - Welche jetzt aufgestellten Zeugen uff vorangegangener avision der schweren Straf wo meinedig, conjunctim mit leiblichen ayden belanden und demnach a port jeder besonder abgehört worden, in maßen hernach folgt.

13. Zeug

Michel Tesch, Müller zur Neuwerburg, als ungefähr 40 oder mehr Jahr, gebotten, beaydigt und über mündlich Vermeß abgefragt. Über das gemein geschrei saget, daß die Inquirentin von vielen Jahren, ja ehe und bevor derselben Vatter Zauberei halber hingericht, so nun mehr an die siebenzehen Jahre verlitten, desselbigen Lasters fast stark per rumorem vulgi verdächtig gehalten, dafür geacht und reputire worden und noch werde. Daneben uff speciell Vermeß deponirt, daß vor ungefähr drei Jahren, als die Inquirentin allhie dieses Ortes Schweinhirtin gewesen, ihm Zeugen in einer Wochen drei Schwein abends lahm und gebrechlich zu Haus kommen, darüber einen U_nwillen gefaßt und solches der Inquirentin verdrießlich vorgehalten, welche begehrt, daß er Zeug ihr die Schwein zu kommen laßen solle, welche sie behalten und pflegen wolle, bis dahin es wieder besser sein werde, dessen zu thun Zeuge sich verweigert und darüber sie die Inq ins Gesicht und Gehör eine wissendliche Zauberin gescholten, welches selbige Inq obwohl es eigentlich gehört, ohne das geringste zu wiederreden also stillschweigens hingehen und uff ihr ersitzen laßen. Ferners spricht, daß ingleichen vor ungefähr drei Jahren eines Abends, als er in der Mühlen dem mahlen abgewartet, etliche Personen bei nächtlicher Weilen dahin in die Mühle kommen und in halbem klaren Glanz erschienen, welche mehrentheils ihres Gesichtes verstopft gewesen, bis uff eine, so er eigentlich gekennt, unter welchen er geducht die Inquirentin ähn ihrer Sprach gehört und erkennt zu haben und könne dieselbe nicht erlassen, anders als daß sie dabei gewesen sein solle; wie dem pald darauf er Zeug deroselben Inquirentin ins Gesicht und Gehör gereht, daß aus ihren Augen abzunehmen und zu erkennen, daß sie eine Zaubersch wäre und besorge, daß sie ihm auch unter andern derogleichen Personen bei nächtlichen Weilen ihm erschienen und überkommen ~~siz~~ sei, worauf die Inquirentin gelacht, zu Zeugen sprechend er wäre ein Geck, dero Zeug replicando geantwortet, daß es ihm ganz ernst sei, dem ungeschen hätte Inq. solches also vorüber gehen lassen und ihres Wegs gegangen. Schleußt und beharret, Stillschweigen auflegt, unmundlich seiner Hand Unterschrift.

Michel Tesch.

14. Zeug

Friedrich Leiszen von Burscheidt, Bürger zur Neuwerburg, seines Alterthumbs ungefähr 40 Jahr, praemissis praemitendis sagt daß Inquirentin durch gemein geschrei eine lange Zeit der Zauberei ganz stark berüchtigt gewesen. Wei dem auch er Zeug selbst gehört, daß vor ungefähr 3 Jahren der nächst vorig Zeug ~~xxxxxx~~ Michel Tesch in dem er unwillig, daß ihm etliche Schwein lahm zu Haus kommen, die Inquirentin eine wissenschaftliche Zaubersch in ihr und ihres ehemanes Gehör gescholten, welches sie und derselbe ehevogt ohne einige Widersprechung stillentz hingehen und uff ihr ungeandt beruhen lassen. - Zu dem zeuget daß zur Zeit Landgrävise hiesig residirt die Diener in Anzahl vierzehn, wie sich selbst berühmt mit Inquirentin ihren Wohlgefallen nach und so ~~ix~~ oft so gewollt, Unzucht verübet. Schleußt und persistirt, silentium impositum, schreibens unbericht.

15. Zeug

Leinwebers Eva, Bürgerin zur Neuwerburg, der Inquirentin leibliche Schwester, alt ungefähr 35 Jahr, gebotten und beëidigt uff mündliche Vermeß spricht, daß ihre Schwester die Inquirentin des Lasters Zauberei halber durch gemein geschrei woll verdächtig gehalten worden, ob aber daran ihr Recht oder Unrecht geschehe, könne nit wissen. Zu dem deponirt, daß vor ungefähr drei Jahren ihr Bruder Nicolaus so damals aus dem Krieg nach Haus kommen, einstmohlen bei ihrer Schwester, der Inquirentin, mahlzeit gehalten und alsgleich nach gehaltenen Zeg, wäre derselbe zu ihr Zeugin gekommen und sich beklagt, daß ihm über und von dem essen sehr übel worden, dessen er nit wohl zufrieden gewesen, ohne jedoch zu vermelden, daß er die Schwester, Inquirentin, deswegen verdächtig halten thäte. Darneben spricht, daß sie Zeugin durch unversehenen Fall vor fünfzehn Jahren ins Feuer gefallen und ihres Gesichtes ganz verfällt und ungestalt worden, welches mahl ihre Schwester, die Inquirentin in der Stube gesessen und sie Zeugin im Feuer liegend gehört, daß sie geredt: Mein suster ist ins Feuer gefallen, ob sie es sonst vor sich selbst gewußt, oder aber durch die Finster, so durch die Stube in die Küche geht, gesehen, könnte Zeugin nit wissen. Schleußt und beharret in relectione, stillschweigen auferlegt, Schreibens unbericht.

Joës Dietz

Nach abgehörten Zeugen erscheint Amtmann und verhofft zu recht genugsam die Inquirentin des Lasters überzeugt zu haben. Schleußt als uff leiblichen Angriff.

Nach Übersehung gehaltenen Information Handlung Schultheiß und Geris zur Neuwerburg sein resolvirt diese Information Handlung wiederum Ihre der Regierung zu schicken, gestalt advasoren zu authorisiren und nach Übersehung urtheilend aduis zu disponiren, ~~xxxx~~ was dem Rechte gemäß. Actum Neuerburg, den 28. Mai anno 1629

Joës Dietz

Vom 7 Juni 1629

Demnach heut dato die Information gerichtlich eröffnet und die jetzt zum letzten beigefügte aduis übersehen, ist nach dem Inhalt erkennt wie folgt: Schultheiß und Scheffen erkennen daß Anwalt zu dem begehrten Angriff noch zur Zeit unbefugt, derowegen ihm vorbehalten weitere inditia do ihm belieben würde zu der Inquirentin Belast beizubringen.

Actum den 2. Juni 1629 Joës Dietz

Vom 22. Dezember anno 1631

Die gegen Inq. angefangene Information wegen der seithero letztem Receß erwachsenen Indition zu continuiren erscheint Anwalt und produziert nachfolgende zween Zeugen, begeret selbige über schriftliche Vermeß bei ayden abzuhören und ihre Aussag fleißig an notam zu nehmen.

Welche uff vorgegangener avisation der Straf Meinaydiger mit leiblichen ayden conjunctim beladen und darauf besonder folgender Maßen abgehört worden.

16. Zeug

Lampricht Klemer Bürger zu Vianden, alt ungefähr 45 Jahr oder mehr, gepöten und beeidigt uff Vermeß spricht, daß die Inq. durch gemein geschrei der Zauberei Lasters stark verdächtig gehalten werden. Darneben deponirt, daß in letzt abgewichenem Monate September eines Sonntags zu morgen gleich zu Ausgang der Messen er in der Inquirentin Haus kommen, daselbst morgen essen angerichtet gefunden, darüber er Zeug zugleich auch zugetast ein Stück Fleisch und Brod vor sich geschnitten und dasselb zum Haus wieder aus, seines Weges gehend, über der Straß aus der Hand gessen. Alsgleich unverwandtes Fuß, nach dem solches Fleisch und Brod zu sich genommen hatte, sich übel befunden und der Gestalt im Hals ihm uffgestoßen, daß anders nit gemeint, müße dermahlen uff Plätzen erwürgen. Worüber alsbald Wilhelm Hoss, jetzig Bürgermeister alhie zur Neuerburg (dem er Zeug etliche Tag gearbeitet) ihm etwas Tyriacks zum zweiten mahl nach einander eingeben, uff dessen Einnehmung ich wiederumb besser befund. Derowegen er die Inquirentin ihres bösen Gemüthes halber verdecktig gehalten und noch halten thete. Weiteres hiervon ihm nicht wissig. Schleußt et relect~~am~~ Depositione beharret, silentium impositum, Schreibens unbericht.

17. Zeug

Caspar Busch, bürdig zu Carden, bei nächst vorgl. Zeugen dienend, eheledig, alt ungefähr 19 Jahre, gebotte und beeidigt uff Vermeß deponirt, daß er und sein Meister, vorgl. Zeug zu letzt verlitteener Herbstzeiten ein tag oder zween in Hansen Gilles Behausung alhier gearbeitet, als da sie auch nachts geschlafen. Eines Nachts aber dhomalen in dem ersten Schlaf sich zugetragen, daß ihm und seinem Meister so uff einem Bett gelegen, die Decke abgezogen worden, worüber er Zeug erwacht sei und also wachend die Inquirentin in ihrem Schein wie dann doneben noch drei Frauenpersonen stehend gesehen, darob er großen Schrecken bekommen. Als aber über Abziehung der Decken seines Zeugen Meister sich über ihnen Zeugen erzürnt, vermeinen daß er dessen ein Ursach wehre und zu Zeugen gesprochen: Jesus entweder du oder ~~ich~~ aber ich muß aufs Heu liegen gehen, wehre in conti-nenti uff Bennung des nahmens Jesus von ihm geschwind verschwommen. Schleußt und beharret in relectione, sagt weiter, daß sein Meister, nächst vorig Zeug, in verlitteinem Herbst eines Sonntags in der Inquirentin Haus (so Wirtschaft treibt) kommen und den Tisch daselbst mit Speißen zugerüstet funden, worüber in Zeugens Beisein er die Keckheit genommen, ein Stück Bockfleisches und Brod vor sich geschnitten und daselbst über die Straß aus der Hand gegessen. Sobald in jetzig Bürgermeister Wilhelm Hossen Haus kommen, den sie mit Arbeit bedienten, hätte alsogleich sich übel befunden und vermeint, er müsse im Hals erwürgen, worüber ihm Tyriack eingeben, uff dessen einnehmung wieder besser worden.

Vom 10 Januar 1632

Anwalt erscheint und zu mehreren Belast der Inquirentin produziert folgende Zeugen, gleich wie vorige bei ayden uff exhibirte schriftliche Vermeß abgehöret zu werden. Darauf die Zeugen prae via avisati-one der Straf Meineiden conjunctim mit ayden beladen und demnach ein jeder besonders abgehöret worden ut sequitur.

18. Zeug

Botten Vaeß von der Neuwerbueg, Wullenweber Handwerks, jetzo bei Peter Brüll hieselbst thienend, eheledig, alt ungefähr 26 Jahre oder mehr, gebotten, beaydigt und abgefragt über gemein geschrey spricht, daß genugsam kund sei, daß nunmehr dieses Orts die Inquirentin von vielen Jahren der Zauberei halber in fast starkem Verdacht gewesen und zu länger je mehr dafür verargwohnt gehabt werde. Sonst in specie von der nächtlicher Erscheinung zu Belast der Inquirentin nach Ausweisung des Vermeß weiß mit Wahrheit nichts zu deponiren. Wohl wahr, daß hiebevorn eines nachts ihm sechs oder sieben Personen in ungewöhnlichem Glanz punktanant vorhanden, habe aber Inquirentin davon nicht berichtet.

19. Zeug

Joachim Kob von Erißborn, Bürger zur Neuwerburg, Bierzapfer, alt urgefähr 40 Jahre, gebotten und beeidigt. Sagt, daß der Inquirentin durch gemein Tumult das informirtes Laster ganz stark zugelegt worden und noch werde.

Uff Vermeß deponirt, daß der Inquirentin jetzig Ehemann ein Jahr ehe und bevor er selbige zur ehe genommen zu ihm Zeuge zu verstehen gegen, daß sie ihm eines nachts in hellem Glanz erschienen sei, welche er an ihrem lahmen Gank eigentlich wohl erkannt. Zu welcher Zeit derselbe Ehemann seines Zeugen erachtens noch nicht der Meinung gewesen, sich ehelich mit ihr zu verpflichten. In relectione beharret, stillschweigens ufferlegt, schreibens unbericht.

20. Zeug

Labertz Clausz, Bürger zur Neuwerburg, so als neunter Zeug einmal hierbevor am 18 Auguste 1627 gegen Inquirentin Kundschaft getragen, seines Alterthums wie daselbst zu sehen, de novo gebotten und beydigt. Uff Vermeß spricht. Daß seithero letzten deposition um St. Bartholomäustag verlitlenen Jahres 1630 einer nacht als er im Hospital hierselbst (dem welchen er obrigkeitshalber vorgestellt) uffem Bett bei seiner Hausfrau gelegen, fünf oder sechs Frauen personen in einem hellen Glanz ihm vorkommen, darunter die jetzige Inquirentin eine gewesen, welche unterstanden ihnen deponenten die Decken abzuziehen, er Zeug aber dieselbe mit der Hand abgeschlagen, die welche er an ihrem Gesicht, lahmen Gang und ihrem täglichen roten Rock woll erkennt. Uff der Verschwindung wiederum ganz finster geworden. Und sagt, daß seine Hausfrau hart entschlafen gewesen und deswegen solchen Handels nit innen worden. Schleußt und beharret, Stillschweigen ufferlegt, Schreibens unbericht.

Nach abgehörten Zeugen erscheint Anwalt und schleußt auf leiblichen Angriff.

Nach Übersehung gegenwärtiger Information Schultheiß und Scheffen ordnen, daß diese Handlung ihre ... dem provincialischen Rath zu Luxemburg zugestellt werden solle um Advisores gnädig zu deputiren und demnach ungefähr zu sehen, was Rechtsens.

Actum den 10 Jan 1632 Joes Dietz

Vom 22 Januar 1632

Uff heut hat der abgefertigte Bott die Information Handlung wiederum eingeliefert, welcher als gleich eröffnet und die unter dato hujus bei verwarthe aduis überlesen, Kraft welcher deliberirt wie folgt.

Nach Übersehung gehaltener inquisition und rechtsgelahrter aduis Schultheiß und Scheffen zur Neuwerburg erkennen Anwalten gegen die Inquirentin den leiblichen Angriff, gestalt als gleich wirklich exequirt zu werden, den Anwalten, weil gegen übermorgen Samstag desgleichen eingezogene zu procediren, tag gegen den 26 hujus, bestimmend seine Klagpunkter schriftlich einzubringen. Actum 22 Jan. 1632 Joes Dietz

Vom 26 Januar 1632

Kläger erscheint und exhibirt schriftlich Klagpunkten, begert, daß Beklagte uff jeden durch eigenen Mund zu contestiren angehalten werde. - Behaftin zu vorderst ganz heilsam ermahnt, aldieweil der geklagt Laster also stark überzeuget, daß doch zur Beförderung ihrer Sehlen Heil und wegen Wohlfahrt und Ersparung weiterer Unkosten, ihr Gewissen zeitlich mit gutwilligen Bekenntniß erledigen wollen. Behaftin antwortet, wenn sie dieser bezichtigten Sachen schuldig wäre, so wolle von Herzen gern bekennen. Diejenige welche sie belogen, würden zum jüngsten Tage vor Gott Rechnung thun müssen. Sie wäre des Verstandes und Weisheit, daß im Fall sie schuldig, billig zu ihrer Seligkeit sich gebühren solle, zu bekennen, es wäre denn Sach, daß Jemand damit verstrickt wäre, ohne Wissenschaft davon zu haben.

Weil eben die gütliche Erinnerung nit statt gewinnen möge, ist mit der contestationes Verfahren. Zuvorderst jedoch erfragt, ob sie daß Zeichen des h. Kreuzes machen könne, Antwort: Ja, aber hat so wenig das groß als das klein Kreuz formiren können. Derowegen ihr vorgehalten, daß nun mehr um so viel mehr zu vermuthen, daß der böse Feynd an ihr mögte Gewalt gehabt haben, weil sie Abends unbesegnet schlafen gegangen, auch morgens unbesegnet aufgestanden. Behaftin spricht, daß der Name Jesus ebenso göltig als das Kreuz wehre, welchen sie jederzeit in ihrem Herzen und Mundt gehabt. Steht vom Stuhl vor Gericht auf und geht in der audientzplatze uff und ab spatziiren, sprechend, wenn sie schuldig wehre, so wolle gern bekennen und uff ihre Knie niederfallen und die Gericht um Verzeihung pitten. Man solle frey künftlich sie ansehen daß sie es thete.

Uff den ersten und zweiten Artikel der Klage spricht Behaftin, welche ihres Alterthums an die 44 Jahre, daß billig einen jeden gebühren solle, solchen Lasters sich zu hüten und lachenden Mundes sagt daß sie unschuldig, habe auch niemanden im geringsten nit Ungleich gethan. - Uff den art. 3 spricht: Andere mögen sagen was ihnen beliebe wehre darum nit alles wahr, dann es mögte jemand sagen, sie hätte einen Kilch gestohlen, ob man darum dessen glauben solle. Sie halte dafür daß alle diejenigen, so Kundschaft tragen, sich darin verdampfen; wolle derowegen niemandtem aus ihrer Freundschaft rathen, daß sie Kindschaft trugen. - Uff den 4. art. antwortet, daß kein Mensch also fromb sein solle, der mit Wahrheit wurde sagen, sie ins Gehör dergestalt gescholten zu haben. - Uff den 5. art. sagt: wisse sich dessen nicht mehr zu erinnern, undwenngleich wohl der Unzucht halber sich etwas verlaufen, so hätte sie darnach solches gebeichtet und darüber Buß und Pönitenz ausgericht. - Auf 6 Artikel ungeständig. Uff den 7. Artikel antwortet, daß sie anders nit geredt, als daß sie gesagt, man solle einziehen so viel Personenn als man wolle, so würde dennoch keine sein, die sie behaftin als schuldig gesagen würde. Des 8. und 9. Artikels ganz ungeständig, sie wisse wohl, daß es gelogen. Similiter des 10. Artikels ungeständig. Uff den 11 Artikel lachet Behaftin, sprechend, Gott im Himmel, was sein das vor Leut! stehet auf und thut einen kurzen Spatziergang. 12.artikel negat. Uff 13 und 14 artikel schüttelt Behaftin den Kopf und lachend spricht wo sie solche Dinger solle gethan haben, spatirt wiederum und spricht sie wisse wohl, daß etliche mehre, so tausend und tausend Kronen geben würden, daß ihr Herz so beschaffen sein möchte, gleich wie ihr Behaftin Herz. Uff den 15. artikel spricht: genannter Klemmer Langric solle seine Mutter geheyen, sie gebe uff solche Schalen nichts, bleibe bei ihren Worten. Ungeständig des 16. artikels - Uff den 17 und letzten Artikel spricht, sie wisse wohl daß es nit wahr wehre.

Nach beschehener Antwort ist solches vorgeschriebener Maßen vorgelesen, welches sie dergestalt retificirt und gut geheissen. Anwalt erscheint und beghrt vision der Behaftin Antwort. Und nach gehaltener Communication beghret tag, gegen morgen um zu Beweis der Klagen seine geführten Zeugen zu recolliren und zu confrontiren.

Vom 27 Januar anno 1632

Anwalt erscheint und reproducirt die einmal praeparatoren abgehörten Zeugen, beghrt selbige vermitz ayden recollirt und confrontirt zu werden. - Welche Zeugen, so viel uff diesmal reproducirt in gegenwärtigkeit der Behaftin praevia -...- der Strafmeinung conjunctim zu leiblichen ayden uff und angenommen und demnach in port recollirt und mit behaftin confrontirt werden

Erste Zeugin

Heinen Els zur Neuerburg bei uffloßung der am 17. August 1627 per modum informationis getragener Kundschaft verbleibt dabei beharrlich, mit dem Zusatz, daß sie noch vor der Zeit ikrer deposition gehört, daß der Behaftin Vater, so nunmehr selbigen Laster halber hingericht, zu einem andern Mann, welcher auch dasselbigen Lasters Verdächtigt,

gesprochen: welch maß er keins mehr bedauern hätte, als seiner eigenen Tochter der jetzig Behaftin, wie aber solches gemeint, könne Zeugin nicht wissen. - Dieselbe mit der Behaftin confrontirt, nach abermaliger Vorlesung ihrer Zeugenschaft resistirt ingleichen. Behaftin gestehet, die Geißmilch der Zeugin gekunder Maßen abbeten zu haben, ungeständig aber der Zeugin so wenig als andere Leuten einig Leydt zugefügt zu haben, und zu wiederachtung der Zeuginnen Person, saget, daß sie zweimahl des Sonntags bei wehrender Hochmesse zu anderen garten kommen, gestohlen, welches ihr Zeugin jetziger Themann selbst gestehen müsse. Belangend die betriebene Unzucht ist dessen auch geständig, aber spricht, solches gebeichtet zu haben und will darum nit haben, daß man solches registrieren und schreiben solle.

2. Zeug

Pyrken Hansen Hausfrau Trein zur Neuerburg recollendo reverencit ihre praeparatorisch Weis von sich gegebene Kundschaft aller maßen dieselbe ihr jetzt wieder vorgelesen worden. - Mit Behaftin confrontirt, confirmirt zugleich ihre Kundschaft und sagt, daß es die laute Wahrheit wehre, dazu noch weiteres der Behaftin ins Gesicht behauptet, daß von dero Zeit sie Behaftin eines nachts der Murerei vor ihr Zeugin sich bezrumt und gestanden, daß eine Nacht mit 14 Personen in Unzucht zu thun gehabt, durch welches dahin abgefertigt worden, daß sich mit Speck schmören mußte. Behaftin ist dessen ganz und gar ungeständig, will durchaus nicht haben, daß man solches verzeichnen und schreiben soll und sagt, daß Zeugin zur Zeit dho kein Geld Geld noch Beutel Platz haben wirdt, vor Gott dem Allmächtigen Rechenschaft geben werde. - Zeugin verbleibt bei ihrer deposition.

3. Zeug

Gedulligs Wilhelm, Bürger zur Neuerburg in relectione beharret seine am 17 August wie auch am 1 October Jahres 1627 getragener Kundschaft, ohne einig ab oder Zusatz. In confrontatione beharret ingleich. - Behaftin sagt, daß sie deroweg geredt, daß die Khon wenig Milch geben solle, weil sie klein auder gehabt. Und spricht, er Zeug sei nicht gut genug gegen sie Kundschaft zu tragen. Zeug begehrt Ursach zu wissen, worumb er nit gut genug wehre. - Behaftin spricht, er Zeug wehre hiebevorig Zeit als ein Unsinniger hie und wieder zu Feld gelaufen. Zeug imputirt solches ihm zugastandenes Unglück den bösen Leuten.

4. Zeug

Thomas May, Bürger zur Neuerburg recolendo ratificirt seine vorige deposition wie ihm solche wörtlich vorgelsen worden. - Confrontando similiter. - Behaftin ungeständig den Zeugen einig Leid zugefügt zu haben. Zeug erinnert die Behaftin, ob ihr eingedenkig sei, was maßen dabevoren als er Zeug und Schröders Thiel uff einem Kirschbaum gessen, unwissend daß sie Behaftin nahe bei Innen wehre, daß dermal er Zeug zu genanntem Schoeder Thiel geredet: Ei so hat die Lankers Maria (jetzige Behaftin) mit doch meine Koh redlich getödt, welche Worte die Behaftin unwissend Zeugen gehört und gleich wohl anderer Gestalt nit verantwortet, als allein gesprochen, er Zeug lüg es. - Behaftin des Zeugen Person zu reprobiren sagt, er habe einmal seine vorige Hausfrau sehlig mit einem Meßer erstechen wollen, welches vielleicht geschehen, wenn der Behaftin Mutter nit verhindert und zurückgehalten hätte. - Zeug replicando spricht, daß es darum nicht geschehen wehre.

5. Zeug

Reuters Peter, Bürger Zur Neuwerburg, confirmirt seine vorige am 18 August 1627 getragene Kundschaft, wie solche recolendo ihm vorgelsen ward. - Zeug confrontando persistirt ingleichen. Behaftin gesteht das Krügelchen herabgenommen und daraus getrunken zu haben, habe aber nit gewußt, was darinder gewesen.

6. Zeug

Roberts Clausen Hausfrau Trein in recollectione persistirt bei ihrer Kundschaft - In confrontatione - Behaftin saget, daß sie der Zeugin kein Leid zugefügt habe. Erkläret sonsten, daß Keppers Hansen Wittwe Trein, Bürgerin alhier, ihrem Kind einen Apfel gegeben, über dessen Hiesung demselben Kind als gleich der Mund dick aufgefahren und stock blind worden und das zusehens der Zeugin Hahen Agnes und ihr Behaftin. - Zeugin besteetet solches vermög der Behaftin erklärung sich verläufft.

7. Zeug

Hans Drenk, Bürger zur Neuwerburg und Schmid recolendo beharret, confrontando similiter - Behaftin gestehet, daß sie zu den Schweinen geret: Fort ihr Sch in in Gottes Nahmen. - Zeug setzt zu, daß derselbmal sie Behaftin gesprochen, ihr ehemann wille sie bei den Schweinen nit leyden. - Behaftin ist des ungeständig. - Zeug sustinirt.

8. Zeug

Lentzen Greth, Bürgerin zu Neuwerburg redollendo ratificirt ohne einigen zu oder absatz ihre vorige Kundschaft. - Confrontando ingleich. - Gestehet Behaftin der beschehenen Entlehung, sonst ungeständig der Zeugin einiges Leid und Unglück zugefügt zu haben.

9. Zeug

Laberts Claus, Bürger zur Neuwerburg bei recollection ratificirt beide Kundschaften, welche er am 27 August 1627 und am 10 Januar jetzigen Jahres 1632 bei gehaltener Information getragen. - Bei Confrontation ingleichen. - Behaftin spricht, er Zeuge müsse zu dem jüngsten Tage Rechenschaft geben, wenn keine Beutel noch Geld stat haben wird, stehet vom Stuhl auf, schlaget die Hand zusammen und mit heller Stimme spricht, daß alle diejenigen sich verdampften. Und gehet etliche Mal uff und ab spatziren sprechend, der Teufel mögte in eines andern Gestalt einem vorkommen, welcher dann, wie sie gehört, sich in menschen gestalt verwandlen könnte.

10. Zeug

Theis Michel, Bürger zur Neuwerburg beharret mit dem Zusatz, daß vor 14 Tagen oder drei Wochen er Zeug und noch einer mit Nahmen Zeihen Dietz in der Behaftin Haus zugleich gesessen und unter andern Reden die Hurerei eingelaufen, wobei die Behaftin herausgefahren und zu verstehen gegeben: Wenn einer zu eines andern Mannes Hausfrau Zutritt hette, daß solches große Sünd nicht wehre, als wenn einer die linke Hose in das rechte beyn anzöge. Confrontirt mit Behaftin beharret ingleichen. - Behaftin gesteht, ~~man solle~~ daß sie geret, man soll einziehen so viel Personen als man wolle, wofern eine wehre, so sie besagen würde, so sei willig fueß bei mal zu setzen.

11. alias juxts ordinem informationes

12. Zeug

Thomas Textor Hausfrau Margareth. Bei gehaltener recollectione bestätigt ihre frühere Aussage, in maßen ihr jetzo vorgelesen. Dieselbe mit der Behaftin confrontirt ingleichen. - Behaftin spricht, daß sie die halbe Maß V in vor ihre Schwester nehmen wollen, wäre von dero Zeit ihr Zeugin nit zu Haus kommen, und sie Zeugin solle zu sehn, was sie thun.

12 sonst nach Ordnung der Information der 13. Zeug

Weil dieß Zeug, Michel Tesch, Müller seithero getragener Kundschaft thodtes verfahren, so ist gleichwohl der Behaftin solche in die lengde vorgelsen worden. - Behaftin ungeständig deponirt von dem verstorbenen Zeugen gescholten worden zu sein; wohl wahr, daß derselbe schertzweiß sie Behaftin gefragt, ob sie zaubern könne, dem sie geantwortet, wenn er das im ernst rede, so wolle sie es dabei nicht bewenden lassen. Belangend die nächtliche Erscheinung, davon Zeug deponirt, deren ist Behaftin ungeständig.

13. alias 14. Zeug

Friedrich Leyszen von Burscheid in recollectione verpleibt beharrlich bei seiner deposition. - In confrontatione similiter. - Und erinnert dabei die Behaftin des Orths, als neulich an dem Wachthaus uffem Höwe. alsda vorig Zeug Michel Tesch sie Behaftin in ihrer Gehör bei seines Zeugen gescholten. Behaftin ist ungeständig. Was sonst die Unzucht belanget, das hette sie mehrmahlen gesaget, gebeichtet.

14 alias 15. Zeug

Dhieweil der Behaftin Schwester, Leinkertz Eva ahn jetzo mit Krankheit behaftet, so ist der Behaftin eben woll ihre Kundschaft vorgelesen worden. Behaftin spricht, als ihre Schwester ins Feuer gefallen, daß sie einen hellen Kreisch gethan, darob sie ihr Unglück angenommen. - Sonst ihres Bruders Unglück halber wäre sie unschuldig; hätte wohl von ihm gehört, daß er in Kriegszügen uff einem Bronnen ein Peitelmöll solle eingedrucken haben, damit er drei Jahre lang geplagt gewesen, bis endlich durch Gekräut dessen samt noch zweien jungen Peitelmöllen erledigt worden.

15 alias nach Ordnung der Information 16. Zeug

Lampricht Klammer, Bürger zu Vianden recollendo bestätigt seine Kundschaft, ohn derselben etwas ab oder zu zu setzen. - Confrontando similiter. - Behaftin fragt Zeugen, ob er sagen dürfe, daß sie ihm solches angethan? Zeug replicandod sagt: er halte sie allein verdächti. Behaftin duplicando spricht, sie wehre daß mahlen, als er Fleisch geschnieden, in der Stube nit gewesen. - Zeug antwortet, daß sie eben wohl im Haus wehre gewesen.

16 alias 17. Zeug

Caspar Busch, bürdig zu Carden, recollirt, verpleibt bei seiner Kundschaft beharrlich. - Confrontirt mit der Behaftin desgleichen. - Behaftin spricht zu Zeugen, er solle wohl zusehen, was er thue, daß er etwax sich selbst nit verdamme, wenn solches geschehen, so müste sie auch davon Wissenschaft haben.

Weil des 16 Zeug V Vaeßen Kundschaft nit eben erheblich ist, die recollection damit unterlassen.

17. alias der Information nach 19. Zeug

Joachim Kob von Friersborn recollendo confirmirt seine deposition - Confrontandus similiter - Behaftin ehe und bevor man in Lesen an die Erscheinung kommen, saget, daß ihr ehemann letztmahlen zu ihr geredt: Er wolle gar einen also keck sehen, der ihnen solches ins Gesicht dürfte sagen. - Zeug beharret. - Behaftin steht auf und mit zusammengeschlagenen und in die Luft erkobenen Händen spricht: Gott im Himmel

was dinger werden über mich gesprochen, gehet etlich mal spatzierend uff und ab, vorgebend unschuldig zu sein.

Weil der Abend herzu nahet, ist mit derner Handlung und Vorbehaltung des uffgelegten Extractes uff diesmal eingehalten.

Joës Dietz

Vom 29. Januarii anno 1632

Demnach gestern wegen anderer derengleich vorgehalten criminalische Sachen herin nichts verhandelt hat werden können, ist uff heut die Behaftin wiederum gerichtlich borge stellt und uff vorhergegangene Erinnerung, so jedoch bei der Behaftin kein stat gewinnen mögen, ist ihr der auß Margaretha Körperichs Prozeß zu ihrem Belast uffgelegter Extract vorgelesen worden und dabei erinnert, daß Labertz Clausen, des 20. Zeugen deposition dadurch besterkt wehre, weil er bezeugt, daß die Behaftin des Nachts ihm auch in einem roden rock erschienen. - Behaftin lächlich spricht, daß die hingerichtet Margaretha Körperich sie an dem Orthe bei ihrer Gesellschaft nit werde gesehen haben. Dan, wenn sie schuldig wehre, so wollte strack bekennen, ehe sie wiederum in den Thorn ginge. - Abermahlen zur Befürderung ihres Sehlenheils ganz christlich ermahnt, aldieweil sie vor der ehe im ledigen Stande der Unkeuschheit so oftmahlen gepflegt und daß vielleicht auch bei wehrendem ehestand, daß etwo durch solche Gelegenheit durch des bösen Feyands Listigkeit in die Verführung gerathen sein möge, welches dann der böse Feynd leichtlich zu wegen prengen könne, weil durch solche begangenen thodtsünden die Gnadtt Gottes ihr entgegen gewesen und also der böse Feyandt sich ihrer desto palder bemächtigen könne, und daß auch so viel mehr weil sie denselben mit Bezeichnung des h. Kreuz nit hintertrieben können, weil als tag und nacht unbesegnet gewesen. - Behaftin sagt, daß der Glaub genügsam sei den bösen Feind zu vertreiben, habe jederzeit an Gott gedacht, daß helfe aber soviel als das Creuz. Sonsten die Unkeuschheit anlangend wehre wohl wahr, daß etlichmahl das Oberst das Unterst beschüttet hätte, sie aber hette dem Herrn Pastor solches gebeicht. - Bei wehrender ehe hätte sich mit ihrem ehemann begnügen lassen, welchen sie vermeint schöner zu sein als einer in der Stadt, und wenn Kaiser und Könige zu ihr kommen wehren wolle demnach innen nichts zu willen gewesen sein, und das alles lachenden Mundes. Und sagt, man schaffe mit ihr nichts, es wehre denn, daß ihr eigener Mundt es bekennen, der müste es sagen, sonsten alle Kundschaft uff seits gesetzt.

Als nun noch fernere güliche Ermahnung nicht verfangen wollen ist Behaftin über ihre defension mit allem Fleiß angemahnt worden! Im Fall sie gemeint sei gegen-weißthum vorzustellen und sonst etwas zu ihrer justification vorzupringen, daß solches ihr jetzo und jeder Zeit solle freistehen und unbenommen sein, wozu dann ihre Procurores und Rathsmänner sollen gestalt und zugelassen werden. Deßwegen dann auch ihr ehemann vorbescheidt und gleicher gestalt über defension seiner Hausfrau angemahnt. - Behaftin sowohl als ihr ehemann renunciren auf allen rechtlichen Behülf, wollen die Sach Gott und dem Rechte ~~xx~~ uffgetragen haben.

Anwalt erscheint und ad eruendam veritatem schleußt auf peinliche Frag.

Nach übersehung gepflogener Händlung Schultheiß und Schëffen ordnen, daß diese criminalische Handlung dem provincialischen Rath in Luxemburg remittirt werde, gestalt nach Ausweis gewehrtiger aduisen dorunter zu disponiren, was dem Rechte gemäß.

Actum den 29 Januar 1632

Joës Dietz.

Vom 5. Februar 1632

Zufolg der an letzten Januarii jüngst abgewichenen Monats erteilten aduissen ist die Behaftin heute dato, weil man geistern mit andern selbigen Lasters halber in Haftung liegenden Personen zu produziren gehabt, gerichtlich sistirt, und abermahl uff vorgehaltener Ermahnung erfragt und ihr freigestellt, ob sie wolle zu ihrem Entlast Zeugen vorstellen, oder sonst defensionales Behülf einzubringen, daß solches ihr noch heimgestellt sein solle. Behaftin nach wie vor renuncirt uff allen weißthumb, will sich Gott und lieben Frauen, der heiligen Dreifaltigkeit und den Rechten sich uffgetragen haben. - Hierauf sein der Behaftin andernmahls die Klagepunkten vorgehalten worden und darunter mit heilsame erinnerungen ~~unumstündlich~~ unumstündlich durch Vorstellung allerhand christlicher Lehr und exempel angemahnt worden zur Verhütung verordneter schärfte rechtens ihr gewissen mit wahren Bekenntniß zu erledigen, in sunderheit ~~erwägung~~ erwägung, weil des Lasters vor andern also weit und stark überzeuget wehre, derohalben sie schwerlich zu erlassen, daß des Lasters angegebener maßen unschuldig sein solle. - Behaftin antwortet ein weg wie der andere, wenn sie schuldig wehre, wolle es zu erster Stunde ihres Gefenknis bekennt haben und wenn sie bekennt schuldig, so müßte sie lügen und dadurch verdampfte sich selbst.

Uff des ersten und 2 Klageartikel laßt Behaftin passieren. Uff den 4 und 4 artikel sprich, daß diejenigen so sie des Lasters verdächtig halten, zusehen sollten, was sie gethan, sonst ungeständig, jemals ins Gehör vor eine solche gescholten worden zu sein. Uff den 5. art. sagt, Was der Unzucht halber sich verlaufen, daß habe sie gebeicht und darüber Buß gewirkt. Des 6 ungeständig in maßen artikulirt. Inhalt des 7 möchte wahr sein. Uff den 8, 9 u lo Artikel, wobei ganz christlich ermahnt, gleich aus Zorn steht auf ~~unzucht~~, sagt, sie wisse daß Gott diejenigen Personen in ewigkeit verdammen werde. Des 11 und 12 ungeständig. Des 13 und 14 desgleichen. Similiter negat 15 und 16 wie auch 17 und letzten artikel.

Heruff abermahlen und mehrerem Überfluß zu göttlichem Bekenntnis sich zu bequemen allerhand heilsamlich angemahnt worden, und daß allein um Befürderung ihrer Sehnen Heil. Ungeachtet aller christlicher Erinnerung Behaftin noch wie vor sustinirt unschuldig zu sein, wullte Gott und unsrer lieben Frau sich ufftragen, die würden ihr beiständig sein und sie nit verlassen.

Uff solche halsstarrige Verweigerung ist Behaftin ad locum torturae geführt, woselbst ihr mit Vorzeigung der angeschraubten peinlichen Instrumenten erstlich die Folter comminirt und auch folgentz uff beharrliche Ungeständigkeit applicirt und die Hände der Behaftin hinterwärts zusammengebunden und das peinlich Instrument angeschlagen worden mit Verbindung der Augen. Behaftin über application und Anbindung ist allerdings stillschweigig, ohne einiges Zeichen der Peir zu merken, oder auch ein Wort zu reden, wobei ganz christlich ermahnt worden zurvorkommung weiterer Folter mit ihrem Bekenntniß anfang zu machen.

Behaftin begehrt man sole ihr die Hände loß machen. Ermahnt solle zuerst anfangen ihr Bekenntnis zu thun, alsdann solle sie relascirt und erlassen werden. - Behaftin spricht, sie wäre verführt. Erfragt wie und welcher Gestalt in die Verführung gerathend, antwortet, daß in Zeit ihres ledigen Standes als bei Pax Marien alhier zur Neuwerburg in dienst gewesen, eines morgens ein Mannsperson, welche sie vor des landgrävischen Diener einer angesehen ins Haus ans Feuer zu ihr kommen und ihr erstlich viel Geld verheischen, darauf sie beide als gleich zu Werk kommen und sich fleischlich vermischet und welcher Vermischung den Betrug gespüret, weil dessen Natur kalt und unstrewig sich befunden, und weil auch als gleich uff vollbrachter Unzucht vor ihrem Gesicht verschwommen. Ultro bekennt der Sacher schuldig zu sein. Ad ulteriorem instantiam bekennt, daß des andern tags darnach, als sie obenauf in einer Kammer allein gewesen, wiederum eine Mannsperson, jedoch in einer anderen Gestalt ihr vorkommen und

ihr zugemuet von Gott und unserer lieben Frauen abzustehen. In dem sie gefolgt und de facto uff dessen Zumuthung von Gott und unserer lieben Frauen abgestanden und in seine Gewalt sich ergeben. Uff welche respective ab znd Zufragung er in schein etliche reichsthaler in ihr Schoß geschuet, sprechend, nehme hin das Geld, du bist mein, und darüber sie in einen Arm gepitscht, welches ein blau Zeichen, gleich wie ein schrodt verursacht, solchen beschehen wehre abermahl vor ihrem Gesicht erschienen, dessen Fueß wehren klawendt gewesen. Weiteres ihr angefangen Bekenntnis zu continiren ermahnt bekennt daß zum dritten mahlen über den vierten Tag nach göttlich absagung in dem Kohnstall zu abend wiederumb zu ihr kommen und sie zur Unzucht angereizt, dem sie dann auch zu willen gewesen, bei welchem unkeuschen Handeln wiederum dessen Natur, wie erstmahlen, kalt befunden, worauf als bald verschienen. - Uff fernere Erfragung bekennt, daß über 14 Tage darnach eines Donnerstags zu abend der böse Feind mit einem schwarzen Bock zu ihr kommen, darauf sie gesetzt und zur Hausthüren hinaus in aller Geschwindigkeit durch die Luft naher Dantzph tzen uff dem Müllbusch geführt, alda viel stark Volk versammelt gesehen, deren etliche verstopft andern auch unverstopft gewesen, eine gepfiffen andere gekocht oder sonst etwas verrichtet. Das zu Tisch vorgesetztes Salz wehre schwarz gewesen wie ein Schuh. In summa saget, es wäre ein lauter Verblenderey, wie sie selbst gefunden sintemahl die angericht Speißen nichts nützlich, wie sie selbst befunden, in dem sie einmahl ein Stück Bradens hingestochen, morgens aber an dessen stat ein Schüsseltuch funden.

Über ihre Gesellschaft und complices erfragt. - Saget, daselbs uff dem Müllbusch bei der zauberischen Versammlung gesehen zu haben des Gerichtsboten Vaeßen Drenken Hausfrau Griet. Item Goergen Hansen Hausfrau Margrett, Hoßen Vaesen Hausfrau Maria, Müllers Clausen Hausfrau Maria, Colin Giliesen Hausfrau Lucia. Item Wilhelms Hansen Scheffens Hausfrau Marg alias genannt Thielen Marg und Hoff Johans Hausfrau Maria. - Gefragt wer der Pfeifer gewesen? Antwort daß Hans Stein junger, so seines Handwerks ein Wuhlenweber uff einem Ding wie ein Trattert gepfiffen so seltsam gelaut dem welchem die Complices gut Geld zu Lohn gegeben und sie vor ihre Person hätte ihm ein gut drey steuben geld entricht, andern aber die kein Geld gehabt, hätten den bösen Feind vor den Hindern küssen müssen. Über Beschaffenheit des vorgesetzten Drankes erfragt, spricht, daß der Drank, welchen man aus silbernen Schalen gedrunken, übel geschmeckt, wer aber denselben gezapft oder woher kommen, könne nicht wissen. Erfraget über Manir des Dantzes. - Saget, daß nach beschehenem essen und trinken, die alda versampten consorten so bald vom Tisch uffgestanden mit den ärschen zusammen umhergedantzet.

Über die facta und bei solcher ihrer Versammlung conspirirte thaten und berathschlagungen examinirt, spricht, daß uff beschehene Beratschlagung die complices sämtlich hinab naher Plonscheider Steg gefahren und daselbst eine mit Händen und die andern mit ruden hinterrucks in die bach geschlagen, darauf etwas schwarzes uff in die Luft gefahren. - Ihr intert wehre gewesen, entweder Wasser und Weith oder aber Ecker und Fruchten zu vertreiben. - Bekennt daß sonsten auch berathschlaget worden, gewissen Luten Pferd und Khun unzubringen. Wie dann selbst gestehet, daß sie Behaftin vorbesagte Thielen Marg. Wilhelm Hansen Hausfrau und die beide ehegenannten Gorgen Hansen Hausfrau Margreth und Colin Gilles ehfrau Lucia vor Jahresfrist Hansen Gilles Scheffen sein Mastschwein getödtet, welche sie mit einem vergifteten eingeschütteten Drank, so als gleich vor der that in genannt Thielen Margret Haus mit samptlichem Beistand zugestüet worden, zu wegen gebracht, welchen Drank mehrgel. Margret eingeschüttet und sie andere das Schwein gehalten. - Zu dem bekennt weiteres, daß sie und oftgen. Thielen Marg. dem 4. Zeugen Thomas May mit eingegebenem vergiftetem Drank sein Kuh getödtet ungeständig aber gefundter maßen dessen Schwein auch getödt zu haben.

Diesem nach sind der Behaftin die aus dem Zeugen aussag zu ihrem Belast ersprießliche inditia ordentlich in specie vorgehalten, - welche ungeständig der Geisen davon erste Zeugin Meinen Els depo- nirt, einig Leid zugefügt zu haben. Der 2 u 3 Kundschaft ingleich ungeständig. Sonst beharret wie vorgl. den vierten Zeugen Thomason Mey mit Beistand Thielen Margreth seine Khun getdt zu haben. - Des 5 Zeugen deposition concordirt mit dem vierten. - Des 6. Zeugen de- position ungeständig, dabei erklärend, daß die Schiefers uffm Weyer Keppes Trein ihrem Kindlein einen Apfel gegeben, worauf als gleich über einnehmung dem Kind der Mund uffgefahren und darüber stark blind worden, wie vorn bei confrontation der sechsten Zeugin auch vermeld. - Den 7 Zeug zu übergehen. Behaftin gestehet, der achten Zeugin Lentzen Grieten Rind mit beistand Thielen Marg. ein vergifteten Drank eingegeben zu haben. - Desgleichen geständig dem 9. Zeugen Labertz Clausen deponitermaßen in Schultheisen Biewers Haus des Nachts erschienen und vorkommen zu sein, wobei auch gewesen mehr Thielen Marg., item Crispina Thoven, Mey Hans und Dichter Claus zur Neuwerburg, welche jetzt genannte 3 Personen sie Behaftin auch auf dem Mühlenbusch bei ihrer zauberischen Versammlung gesehen. Jetzt Mey Hans wehre ein Her und in großem ansensehns, so oben ahm Tisch gesessen. - Item daselbst bei gemeldetem neunten Zeugen bei ihr auch gewesen Peter Klüttsch, welchen sie auch bei ihrer Sammenkunft uff Mühlenbüsch gesehen und gekennt, so nebet andern in neuer schwarzer Kutschen statlich dahin gefahren kommen, dafür eine Reihe schwarzer pferdt gespannt gewesen, darauf einer gesessen und die Kutsch geführt. - Vermeld daß verschiedentlich böse Geister bei ihrer Ver- sammlung gewesen welche klamerhtige Fueß gehabt. Erfragt, wie ihr Buel sich und hingegen sie Behaftin genannt? Antwort, daß ihr Buel sich Teufel Hastengluch und sie Behaftin hinken Teufel benamset. - Erfraget wer oben zu Tisch gesessen? Antwort, daß vorgl. Peter Klüttsch den vornehmsten Sitz gehabt, darnach gedachter Mey Hans, dann auch Hoßen Vaesen Hausfrau Maria, item Thielen Mar., Crispina Thorn nach dem hiebevorn sub poena conu... relaxirt worden, bei erst darauf beschehener Versammlung von den complices mit großer reverent empfangen worden. - Erfragt ob sie an keinen andern Ort als allein auf beruerter Mühlenbüsch ihr Versammlung gehalten? Antwort, daß sie auch bei Sinspeld uff der zaubersch Dantzplatz gewesen, woselbst auch gesehen die sämtliche vorg. Personen, benementlich Peter Klüttsch, Mey Hans, Thielen Marg., Crispina Thorn, Müller's Clausen Hausfrau Maria, item Goergen Hansen Hausfrau Margreth, Colin Gillesen Haus- frau Lucia, Hossen Vaes Hausfrau Maria, Hans Stein den jüngeren und Dichters Claus. An welchem Ort bei Sinspelt die Complices zu erweckt eines Wetters hinterrücks ins Wasser geschlagen. - Über Verrichtung ihres Amtes befragt - saget daß sie den Trank aus einem Baum ge- zapft durch einen darin gestochenen Krahen. Daneben hätte auch mit Kochen umgegangen. Erfraget, weil bekennt, weil sie einmal ein Stück Bratens hingestochen, warum sie nit eine der selbernen Schalen mitgenommen. Antwort, lachenden Munds, daß sie wohl darauf geyr ge- wesen wehre, hätte aber dabei gedacht, würde nur Betrug sein.

Bei Vorhaltung des 10. Zeugen Thys Wilhelm ~~xxxxxx~~ deposition spricht, wahr sei daß sie von Thielen Marg. und Crispina Thorn vor ihrem gefenglichen Angriff begeret, daß ihrer Behaftin verschonen wollen, welches zu thun sie dan auch verprichen und das um ihres kleinen Kindes willen. - 12 Zeug deposition negat. - Similiter 13. Bei Vorhaltung des 14. sagt, daß sie die Scheltwort nit gehört. 16 negat. Gestehet den 17. Zeug Caspar Busch von Carden mit Beistand item Goergen Hansen Hausfrau Margreth, Thielen Marg. und Collin Gillesen Hausfrau Lucia des Nachts erschienen zu sein um denselben eine Schelnerei anzuthun. - Inhalt des 19. negat. - Bei Vorhaltung des 20 und letzten Zeugen inditii sagt, daß sie den Zeugen dasmahlen in dem Hospital eigener Person nit erschienen. Wohl wahr aber, daß sie dem bösen Feind solches in ihrem Namen zu thun ihre Bewilligung gaben.

Über Mißbung der h. Communion erfragt. Antwort, daß nur einmal uff des bösen Feyandtz anreizung ~~xi~~ sie das hochwürdig Sakrament verunehrt und nicht eingenommen und alle weg dasselb zu recht eingenommen, daßwegen sie von ihrem Buelen etlich mahl übel geschlagen worden. -

Nachdem nun vorgesetzter Maßen die Behaftin, welche der Nachrichter mit dem peinlichen Instrument nur einmahl angemahnt ihr Bekenntniß uff flachen Füßen stehend gethan, ist selbiges ihr also angebunden stehend in die Lenge vorgelesen worden, welches sie allerdings in maßen vorgeschrieben mit allein ratificirt wahr sein, sondern ist auch erpietig dasselbe mit dem thodt zu bestättigen. Dabei jedoch begerend, daß man die durch sie gesagte complices ~~x~~ ihr ad confrontandum mit vorbescheiden wolle. - Erfragt die Ursach und ob sie etwa jemand Ungleich gethan, saget, habe niemand Ungleich gethan, wille auch niemandd Ungleich thun, allein die Confrontaces verursachten großen Unwillen und Mißgunst.

Welchem nach die Behaftin der applicirter Folter erlassen und wiederumb biß morgen ad carcerem remittirt worden.

Joës Dietz.

Vom 6 Februar 1632

Behaftin heut dato ad ratificandum aut continuandum confessionum gerichtlich abermahl vorgefordert und über ihr gestriges Bekenntnis angemahnt, ob sie dabei verharre und daß die rechte Wahrheit was damalen bekennt. - Behaftin sagt, habe sich gestern übel bedacht gehabt, was sie gethan das sei darum geschehen, womit von dieser Welt abkommen möge.

Ermahnt ganz christlich, im Fall sie des Lasters unschuldig, daß nit wohl möglich gewesen, also umständlichen Bericht davon zu thun, solle derowegen ihre Sehnen heil in Achtung haben und die rechte Wahrheit bekennen, dabei denn mit allem Fleiß ermahnt worden, Ihrer selbst noch niemandten Ungleich zu tun.

Behaftin spricht, wille drei ersonen als nemlich Hansen Stein Scheffien denuncierte beide Söhne, Hans Stein der Jüngere und Dichters Claus und daneben Hoß Johann Hausfrau Maria los gegeben haben. Sonst die übrig Personen anlangend, wie auch ihr ander gethanenes Bekenntni dabei wille sie verharren. Also gleich auch auf kurzen Bedacht resiliendo spricht, sorge, werde sich selbst verdammen, denn ihr Herz ganz beschwert wehre. - Die Ursach allsolcher Beschweriß erfragt: Antwort, darum daß sie die rechte Wahrheit nit bekannt, Gestehet sonsten sowohl vor als bei der ehe in viel unterschiedlichen mahlen mit ledigen und eheversprochenen Mannspersonen der Unkeuschheit gepflegt zu haben, damit sich thödtlich versündigt; begehrt, solcher thaten halber den Todt zu leiden. Sonst gestern hab die Wahrheit nit geredt, wünscht und begehrt daß sie zaubern können. Vermeint auch daß etwa solcher verübter nzucht halber der böß Feind in ihrer Gestalt sich verwandelt und an solchen Orten erschienen sei. - Ermahnt, daß der Teufel ohne des Menschen Beilligung solches nit thun könne, darumb um ihrer ewiger Wohlfahrt und Heil willen ganz fleißig ermahnt, daß doch die Justiz und Gerechtigkeit nicht eludiren und verspotten wolle, da man gestern umb ihrer zeitlich bei application der Stricken angefangene Bekenntnis ehler mit dero verordneter Folter eingehalten. Und im Fall sie bei ihrer revocation verbleiben würde, ist zu besorgen, daß die scharfste daruff erfolgen werde. - Behaftin hintangesetzt aller erinnerung beharret, daß sie gestern übel bedacht, begehrt sonsten, daß man sie thödtten wolle, welches begehrt eingeschrieben zu werden. - Erfragt über die Ursach ihres Wiederfahls. Behaftin bedenkt sich ein wenig, fahnt an zu weinen, reicht dem Schreiber die Hand und pit denselben und die Gerichte umb Verzeihung; beharret der Sach schuldig zu sein, repliirt ihr gestriges Bekenntniß, welches sie allendings bestättigt, ausgenommen die drei vorg. ersonen Hans Stein der Jüngere, Dichters Claus und Hoß Johann Hausfrau Maria.

Die Ursache ihrer revocation anzudeuten spricht, daß in dieser jetzt vergangener Nacht um halbe Nacht der böse Feynd in Gefängniß zu ihr kommen und ihr ganz listiglich zum Abfall bewegt mit alsolchen tröstlichen Worten, wenn sie vom ihrem Bekenntniß abstehen und das Laster verleugnen würde, daß alsdann die andern complices so viel beisteuern würden, daß sie aller Unkosten, wenn schon hundert Thaler sich belaufen lassen solle, welcher böse Feynd ihr die ganze Nacht über bis an jetzo uffer Herzen gelegen. Nun mehr aber befunden, ihr Herz allerdings erleichtert, und begehret, daß ihrem ehemann mögte ein Zutritt gestattet werden, um etliche activen Schulden, davon er keine Wissenschaft habe, zu erklären, wünscht auch, daß derselb in dieser Fastnacht sich anderwehrt mit verheirathen möge, sonst, wisse wohl, daß er in die Länge allein mit hausen könne. Pit und begehrt, daß man ihr alsbald zu ihrem endt und seligkeit verhelfen wolle. -

Beklagt sich abermahl ihrer vielfältigen Unzucht, insonderheit so viel sich in ihrem ehestand verlaufen und sagt ultro, daß Reuschen Joachim alhier zur Nuewerbürg offtermahlen, ja noch ungefähr vor drei Wochen mit ihr die ehe gebrochen, und daß beinahe je es nachts, wenn er gen. Joachim und ihr Behaftin ehemann die Nachtswache gehabt. Item ferneres erklärt, daß Reuters Peter, auch Bürger alhier, etlich mahl und noch in kurzer Zeit mit ihr die Ehe gebrochen, gegen und wider beiderseitige ehepflicht. - Wie dann auch Reuschen Dietz zu Hütten hiebevör verschiedentlich nachten zu beiderseits wehrender Ehe mit ihr Unkeuschheit volbracht, welcher sie dermaßen geliebt, daß er ihr zugemuth, sie solle mit ihm hinweg ziehen, wolle ihrethalben Haus und Hof verlassen. - Uff solche der Behaftin abermalige Geständigkeit ist ihr das gestern gethanenes Bekenntniß in die lengde vorgelesen worden und dabei über die Zeit ihrer Verführung erfragt, wehre ihrer Rechnung nach ahn die zwanzig zwei Jahr verführt gewesen.

Bei Ufflesung ihres Bekenntnisses als man an dem Pfeiffer Hans Stein den jüngeren kommen, begehrt, man solle ihn austhan, dunkt wohl, daß sie daselbst Jenen gesehen pfeiffen, gleichwohl, damit niemand ungleich geschehe, wille ihn erlassen. Als nun ad longum der Behaftin ihr gestriges Bekenntniß verbotenus ad intelligentiam vorgelesen worden, beharrt dabei allerdings standhaftlich, abermahlen repetirend uff den beiden Tanzplätzen uff dem Mühlenbusch und bei Sinspeld die vorgenannten denuncyrten Personen gesehen zu haben mit Nahmen: des Gerichtsboten Vaesen Drenken Hausfrau Grett, Müllers Clausen Hausfrau Maria, bürdig zu Leidenborn, Mey Hans so oben unter den Vornehmsten zu Tisch gesessen, Peter Klätsch, so in einer schwarzen Kutschen, dafür 4 Pferde wie es schien, gespannen gewesen, dahin gefahren kommen, so auch samt vorg. May Hansen oben zu Tisch gesessen. Weiteres gesehen Ilen Görgen Hansen Hausfrau Margreth. Item Colin Gillessen Hausfrau Lucia und Thielen Marg. wie denn auch Crispina Thorn.

Persistirt vor Jahresfrist im Winter mit Beistand Thielen Margreth, Ilen Goergen Hans Hausfrau Margreth und Colin Gellesen ehfrau Lucia, Hans Gillessen Mastschwein getödtet zu haben, dazu die Thielen Marg. so ihm Haupt uffsetzig den ersten Vorschlag gemacht. - Wie in gleichen mit derselben Thielen Marg. Beistand dem 4. Zeugen Thomas May eine Kuhn getödtet zu haben. Und dan sie bei der siebenten Zeugen Rindt einen giftigen Drank eingegeben. Gestehet weiteres dem 9. Zeugen Labertz Claus in Schultheisen Biewers Haus und dann auch dem 17. Zeugen Caspar Bousch mit vorsepecificirten Personen des Nachts erschienen zu sein. - In ged. Schultheisen Haus sagt, daß sie und Ihre Consorten gedantz und herumgesprungen. - Repetirt abermahl und ratificirt ihr gestriges Bekenntniß so wie solches ihr vorgelsen worden in allen Punkten (außerhalb die vorg. erlassenen drei Personen). Ist erpüetlich darauf ihre Beicht zu thun, das hochwürdigste Sakrament zu empfangen und also mit ihrem dasselbig zu bestätigen. - Und pitt um schleunige expedition zu rechtens. Zur Verificirung des durch Behaftin getödteten Schweins referirt Hans Gilles, Scheffen, daß vorm Jahr uff Neujahrstag sein Mastschwein sich geklagt und des andern nächsten tag darauf plötzlich todt gefunden, welches inwendig ganz und zuehl schwarz zu seyn, sich dastellen uff den Hirten, so daselb erffasset und

Anwalt erscheint und begehrt rechtens.

Nach Übersehung gepflogener Handlung Klägers schließen Schultheis und Gerichte sein resolviert, diesen criminalischen Proceß ihrer ... der provincialischen Regierung zu Luxemburg wiederumb zu zustellen, geringer aduisen ergehen zu lassen, was dem Rechte gemäß.
Actum ahm 6. Februar anno 1632. Joes Dietz

Post decretum, weil man sich besonnen, daß der Extract aus der hingERICHTETEN Margartha Körperich Proceß seithero gethanenen Bekenntniß ihr Behaftin nit vorgehalten worden, als hat man ihr denselben jetzt also gleich vorgelsen. Behaftin gestehet, daß sie mit andern ihren Consorten von dem Mühlenbüsch, ihrem gewöhnlichen Dantzplatzen nach dem Schloß Neuerburg gefahren um dem thomals Herr Amtmann Caval ein Kind ums Leben zu bringen, selben mahls sie und andere im Hof an dem Bronnen ihre Böck stehen lassen. Etliche unter den Vornehmsten wehren in die Camer, alwo das Kind gelegen hineingegangen, übrige, wie auch sie Behaftin, hätten vor der Camer in der Küche uff und ab spatzirt, diejenigen Personen aber, so in der Camer gewesen, könne Behaftin nicht kennen, weil es nun mehr eine lange Zeit, und sie auch damals noch nicht lang in der Verführung gewesen.
Verpleibt bei vorigem decret. Joes Dietz.

Vom 12 Februar 1632

Nachdem gestrigen Tages der abgeordnete Bott den Proceß in Händen des Schultheisen geliebert und die unter dato den 10 hujus bei erwarteter aduis Übersehen, ist dero zu folg Behaftin uff heut gerichtlich vorgekommen, wobei allerdings nach wie vor standhaftig beharret, erpietig selbst nit dem thodt zu bestettigen.

Uff welcher erklärang daß Urtheil nach Inhalt der aduisen gefaßt und folgender maßen publicirt worden.

U r t h e i l .

Zwischen dem ehrenfesten Maximini Pergener, gräflich keylischem Amtmann ex officio Kläger aines und Leineckers Marien von der Neuerburg Laster der Zauberei halber Beklagten und Behaftin andern Theils.

Nach Übersehung uffgerichtetem criminalischem Proceß und darüber gehaltener rechtsgelehrter aduisen Schultheiß und Scheffen der Statt und Hochgerichts Neuerburg erkennen, von der Behaftin übel und unchristlich gehandelt, und daß darum dieselbe wegen verschiedentlich betriebenen Zauberthaten in Hände des Nachrichters geliebert, gestalt durch denselben ahm gewöhnlichem Malefizplatz geführt und daselbst andern zum abschrecklichen Exempel (uff vorhergehender Strangulation) durchs Feuer von dem Leben zu thodt hingericht zu werden, dorzu dieselbe und in abtrag Gerichtskosten und Herrn-Bouß von Tylff Goldgulden condemnirendt und verweysend.
Ausgesprochen Neuerburg ahm 12 Februar 1632

Joes Dietz.

Namen von Neuerburger Hexen und solcher aus nächster Umgebung

(Die unterstrichenden sind nachweislich hingerichtet worden)

1. Margaretha von Körperich, Lapertz Peter von Neuerburg Stief-
tochter, 1607
- N 2. Catharina Demoling, Frau von Hans Demoling in Nbg. 1613
- N 3. Maria Fassen, Frau von Hans Fassen v. Neuerburg
4. Greins Tva von Waxweiler 1629
5. Lehne, Frau von Meier Hans von Waxweiler
6. Susanna Steins, Frau von Steins Diedrich v. Waxweiler, Freigespr
7. Thielen Susanna von Feilsdorf 1619
8. Robens Margaretha
- N 9. Hilgers Peter von Neuerburg 1613
- N 10. Maria Keller Tochter von Leonard Keller von Neuerburg, 1613
11. Barbara Henkis von Obeis 1621
- N 12. Catharina Drenken, Frau von Hans Drenken v. Neuerburg
- N 13. Magdalena Pirken Frau von Pirken Theis in Neuerburg
14. Pinsen Sunna
15. Mai Dietz
16. Steffes Tryn
17. Olten Trynen
- N 18. Kremer Adam von Neuerburg 1612
19. Beltzer Anna
20. Thielen Grieth von Oberweis
21. Burchels Els
22. Ledels Helena von Feulsdorf
23. Wahlen Peter, Meier zu Alsdorf
24. Spingels Sunna
25. Braw Els von Oberweis
26. Diedrich Kunigung
27. Die Zauberschen von 1580
28. Stephan Claus in Hoscheid 1629
29. Schütz Lentz zu Pundesfeld 1629
30. Thielen, Hirt zu Hoscheid 1629
31. Hoffmann Trein in Berkott
32. Adams Mari von Oberweis
33. Caspars Grith von Belscheid 1630
34. Die alt Müllers von Hoscheid 1630
35. Schröder Mari 1630
36. Lehna von Marlescheid, Magd bei Pastor von Hoscheid
37. Heinrich, Knecht des Pastors von Hoscheid
38. Gretzchen Hocker
39. Berscheider Els von Hütterscheid
40. Meyers
42. Kremer Anna
42. Michel von Outscheid
- N 43. Lankers Maria von Neuerburg, hingerichtet 1632
- N 44. Lankers (Vater der Maria)
45. Schlossers Maria zu Krautscheid
46. Rodens Els von Oberweis
47. Conen Anna zu Oberweis
48. Eva Stahlbach von Hütterscheid
49. Zinters Maria von Hütterscheid
50. Jenches Sunna von Oberweis 1630
51. New Peter von Heilbach 1630
52. Reichards Dietz von Oberweis
53. Storst Adam von Oberweis
54. Thor Thomas Crispina
55. Morfelter Guet von Alsdorf